

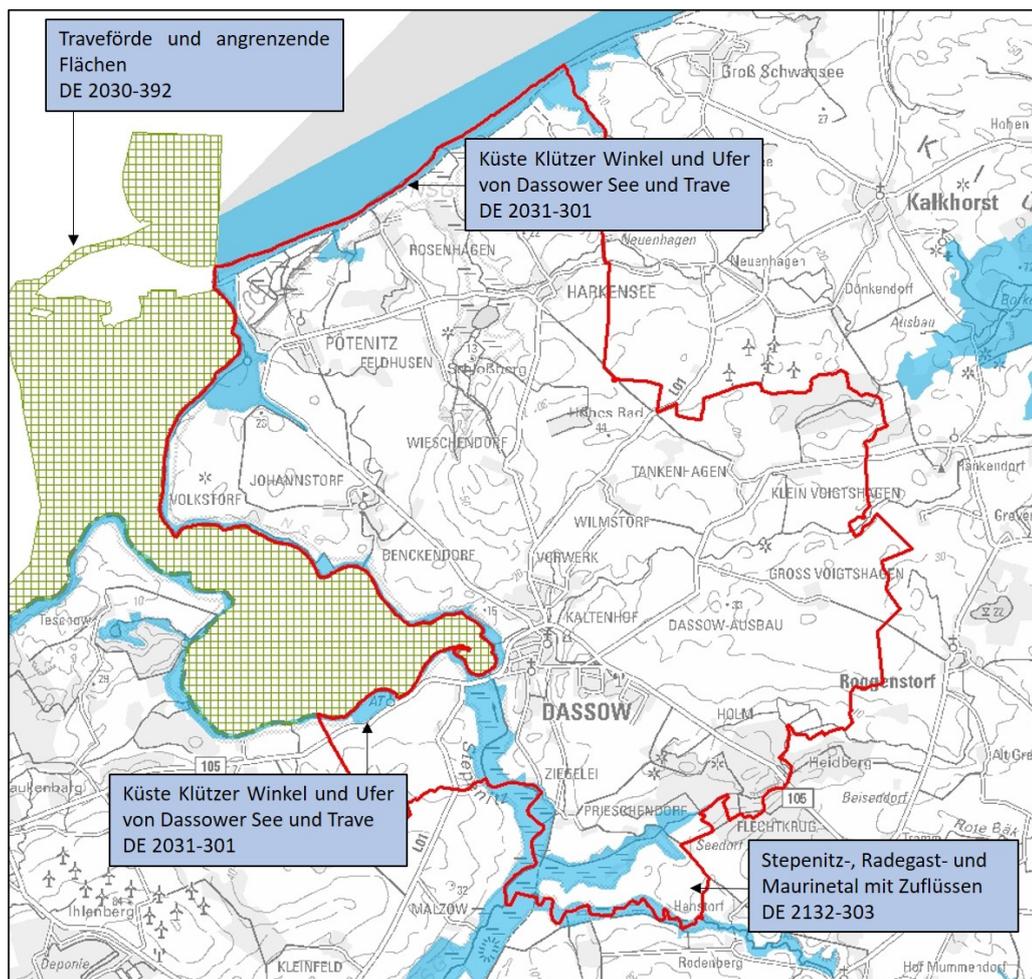
# 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung

## Natura 2000-Vorprüfung für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

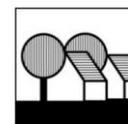
„Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“  
(DE 2031-301)

„Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“  
(DE 2132-303)

„Traveförde und angrenzende Flächen“  
(DE 2030-392)



Planungsbüro Mahnel  
23936 Grevesmühlen  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0  
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



Stand: 29. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
1. Einleitung und Grundlagen	5
1.1 Anlass, Aufgabenstellung	5
1.2 Gesetzliche Grundlagen	6
1.3 Datengrundlage und Datenlücken	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	8
2.1 Übersicht	8
3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	18
3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“	18
3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“	27
3.3 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“	36
3.4 Wirkungen des Vorhabens	47
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	54
5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)	55
6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	56
7. Fazit	57
8. Literatur	58

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
Abb. 1: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, 2022, PBM.....	9
Abb. 2: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, 2022, PBM.....	10
Abb. 3: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.....	19
Abb. 4: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung.....	20
Abb. 5: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung.....	21
Abb. 6: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014.....	24
Abb. 7: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014.....	24
Abb. 8: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014.....	25
Abb. 9: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014.....	26
Abb. 10: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015.....	27
Abb. 11: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“.....	28
Abb. 12: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015.....	31
Abb. 13: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015.....	32
Abb. 14: Auszug Karte 2a, Blatt 1 – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015.....	33
Abb. 15: Auszug Karte 2b, Blatt 1 – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015.....	34
Abb. 16: Auszug Karte 2c, Blatt 1 – Habitate der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie (Bestand und Bewertung des Zustandes) aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015.....	35
Abb. 17: Auszug Karte 3 Blatt 1 – Maßnahmen – Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015.....	36

Abb. 18: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Traveförde und angrenzende Flächen“.....	37
Abb. 19: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes.....	38
Abb. 20: Auszug aus Karte 1 – Gebietsabgrenzung aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	41
Abb. 21: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	42
Abb. 22: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	43
Abb. 23: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	44
Abb. 24: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Ästuars aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	45
Abb. 25: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See).....	46

<b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
----------------------------	--------------

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2031-301) .....	22
Tab. 2: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2031-301).....	22
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-301).....	23
Tab. 4: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2132-303) .....	29
Tab. 5: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2132-303).....	30
Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2132-303).....	30
Tab. 7: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392) .....	38
Tab. 8: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392).....	39
Tab. 9: Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392).....	40
Tab. 10: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392).....	40

## **1. Einleitung und Grundlagen**

### **1.1 Anlass, Aufgabenstellung**

Anlass der vorliegenden Natura 2000-Vorprüfung ist die Absicht der Stadt Dassow den rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung zu ändern.

Für die Stadt Dassow besteht die Aufgabe, die planerischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung und insbesondere für einheimische Familien zu schaffen. Ebenso besteht das Erfordernis, Flächen für die Anforderungen zur weiteren gewerblichen Entwicklung innerhalb des Gebietes der Stadt Dassow zu schaffen.

Die Ortsteile der Stadt Dassow sollen im Wesentlichen in ihrem Bestand erhalten werden und im Rahmen der Klarstellungsbereiche genutzt werden. Aufgrund der Verfestigung soll der Ortsteil Holm als Wohnbaufläche mit der Qualität eines Ortsteiles ausgewiesen und dargestellt werden.

Die Stadt Dassow gehört zum Landkreis Nordwestmecklenburg. Sie befindet sich im nordwestlichen Teil der Region Westmecklenburg. Die Stadt Dassow soll in ihrer Funktion als Grundzentrum zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Mittelzentrum Grevesmühlen weiter ausgebaut werden. Durch die Lage an der Bundesstraße B105, die die o.g. Zentren miteinander verbindet, und im Schnittpunkt mit der Landesstraße L01, die von Dassow nach Klütz führt, ist Dassow sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die Stadt Dassow wird vom „Amt Schönberger Land“ verwaltet. Zum Gebiet der Stadt Dassow gehören neben der Stadt Dassow mit Vorwerk und Siedlung auch die Ortsteile Tankenhagen, Groß Voigtshagen, Klein Voigtshagen, Holm, Wilmstorf, Wieschendorf, Lütgenhof, Flechtkrug, Prieschendorf, Kaltenhof, Schwanbeck, Harkensee, Barendorf, Rosenhagen, Feldhusen, Johannstorf, Benckendorf, Volkstorf und Pötenitz. Die Fläche der Stadt Dassow beträgt 66,54 km<sup>2</sup>. Derzeit leben in der Stadtgemeinde 4.102 Einwohner (Stand: 31.12.2020/ Quelle: Statistisches Landesamt M-V – Bevölkerungsentwicklung der Kreise und Gemeinden 2020).

Das Gebiet der Stadt Dassow liegt teilweise innerhalb internationaler Schutzgebiete (Natura2000). Im gesamten Küstenbereich einschließlich der Uferzone des Dassower Sees befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Im südwestlichen Teil des Gebietes der Stadt Dassow befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. An die Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns angrenzend befindet sich das in Schleswig-Holstein liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“. Die Natura 2000-Gebiete werden im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet.

Die Änderungsbereiche im Plangebiet des vorliegenden Flächennutzungsplanes liegen außerhalb dieser Schutzgebiete.

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Europäischen Vogelschutzgebieten erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatschG durchgeführt werden. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung<sup>1</sup> nicht erforderlich.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitate) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen. Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000" (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom

12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

Das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144) und das Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) sind als verbindende Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie im GLRP ausgewiesen und sind damit ein Bestandteil der Natura 2000 Gebiete.

Diese Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie haben Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten. Die verbindenden Landschaftselemente nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind auch im Landschaftsprogramm (UM M-V 2003, Kap. III.3.1.7.1, Karte VII) dargestellt und werden in Karte 10 für die Planungsregion wiedergegeben. (Quelle GLRP).

### **1.3 Datengrundlage und Datenlücken**

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2031-301 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, 2015
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2132-303 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, 2015
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ vom 5. Januar 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 47
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ vom 21. August 2000, GVOBl. M-V 2000, S. 569

## **2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen**

### **2.1 Übersicht**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 14. Mai 2019 verfügt die Stadt Dassow über den Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung. Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Ergänzung des fortgeltenden Teilflächennutzungsplanes um die nördlichen Teilbereiche der Stadt Dassow (Bereiche der ehemaligen Gemeinden Pötenitz und Harkensee) sowie aller bis dahin wirksam gewordenen Änderungen sowie Berichtigungen beschlossen. Dieser Flächennutzungsplan für den Bereich Süd erfährt Änderungen.

Das Plangebiet grenzt südöstlich des direkt an die sich teilweise überlagernden Natura 2000-Gebiete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dasower See“. Im Südwesten befinden sich die sich überlagernden Natura 2000-Gebiete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2233-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“.

Nachfolgende Abbildungen Nr. 1 und Nr. 2 zeigen jeweils einen Ausschnitt aus dem Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung mit Kennzeichnung der Änderungsbereiche 1 bis 40.

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung

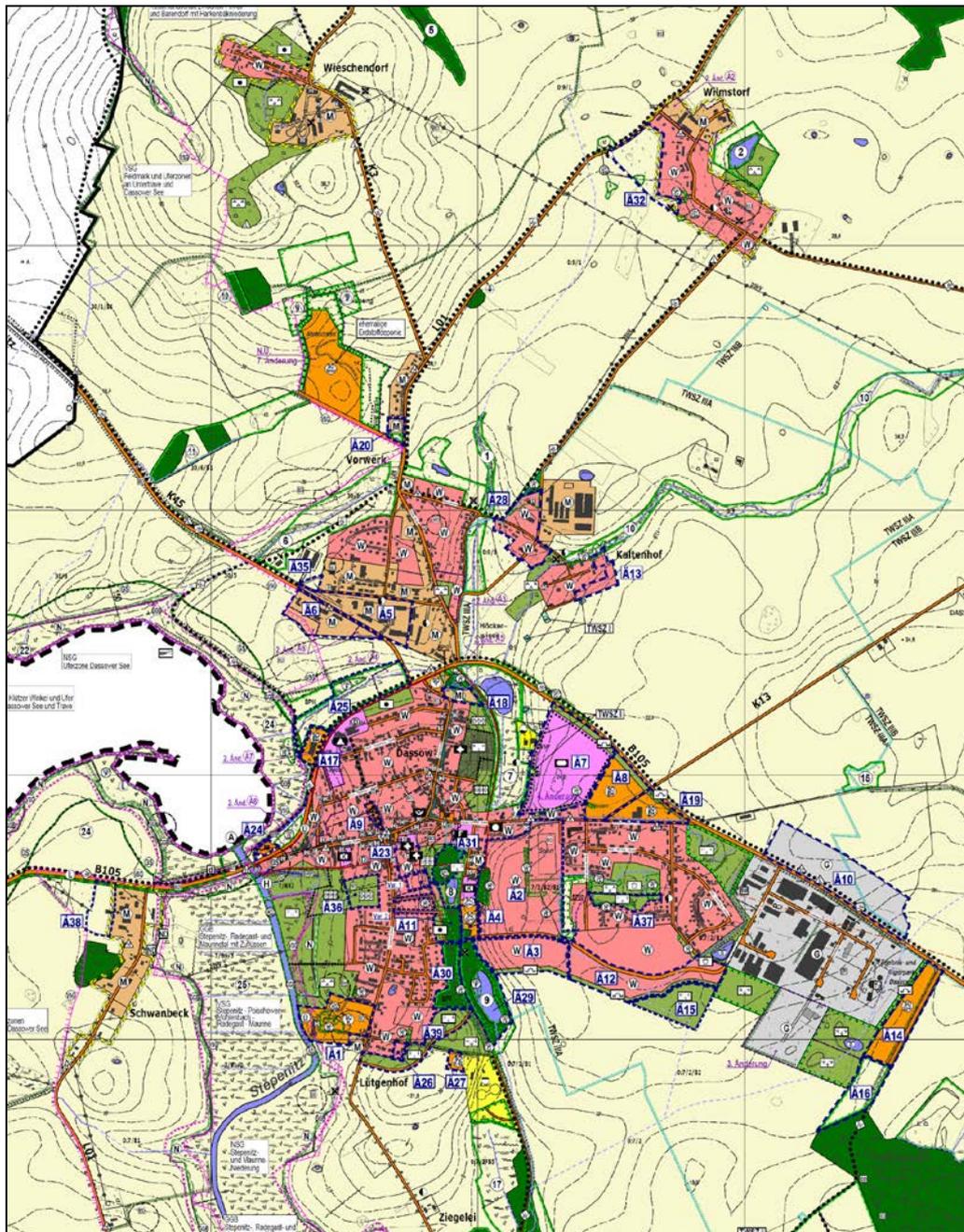


Abb. 1: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, 2022, PBM

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung

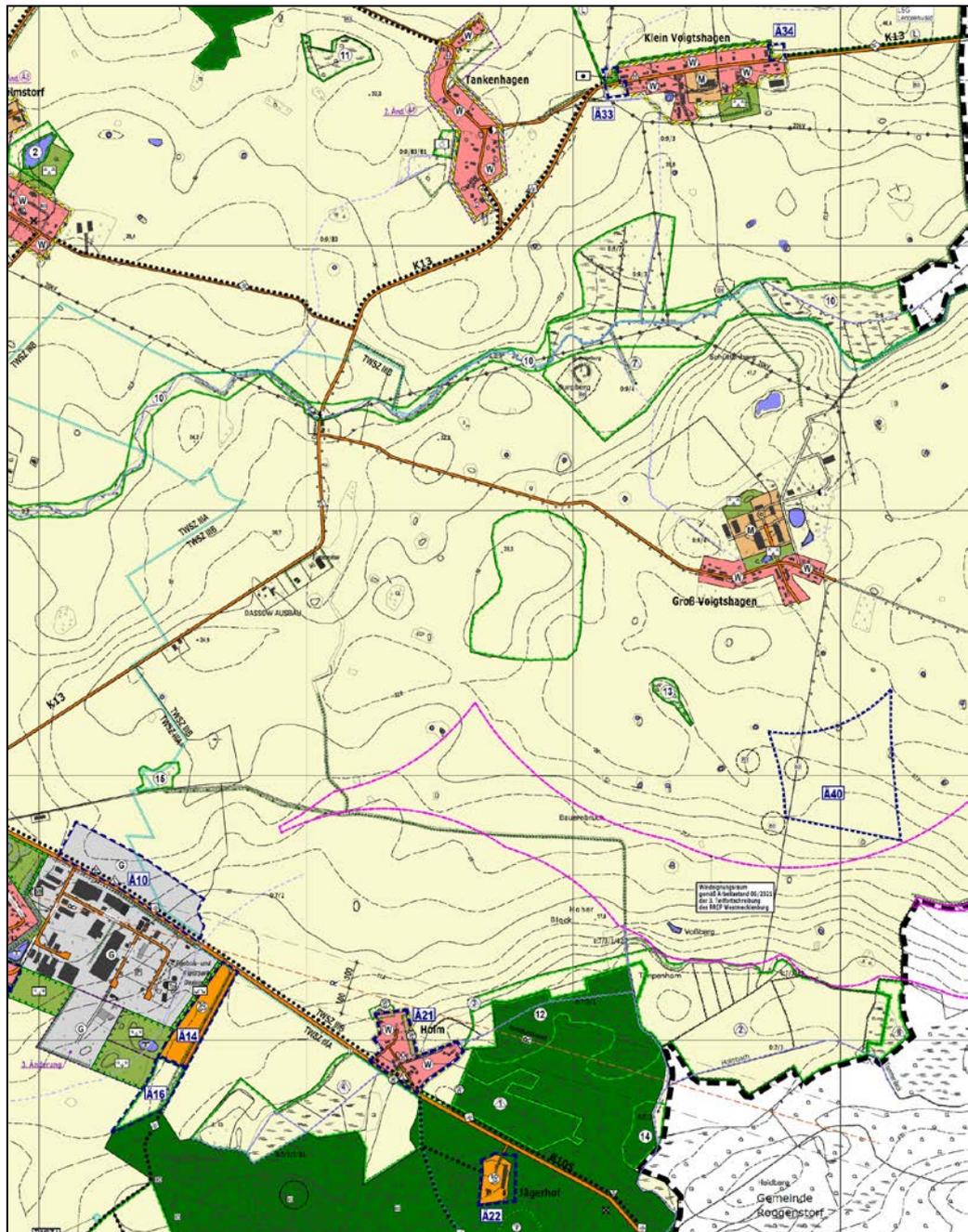


Abb. 2: Auszug aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung, 2022, PBM

### **2.1.1 Prüfungsrelevante Bestandteile**

#### **2.1.2 Änderungsbereich Ä1 – Sonstige Sondergebiete – Klinik (§ 11 BauNVO)**

Das Schloss Lütgenhof wurde als Hotel genutzt. Mit der Festsetzung des Änderungsbereiches Ä1 als Sonstige Sondergebiet – Klinik findet lediglich eine Bestandssicherung der derzeitigen Nutzung statt. Das Hotel liegt direkt am Ufer der Stepenitz und grenzt unmittelbar an das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. Das Sonstige Sondergebiet soll erweitert werden.

##### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

###### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

###### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Klinik anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

###### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Klinik zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

#### **2.1.3 Änderungsbereiche Ä2, Ä3 und Ä12 – Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

Für die weitere Wohnentwicklung ergeben sich zusätzliche Arrondierungen im südöstlichen Bereich der Stadt Dassow in Ergänzung der Siedlung zwischen der Bahnhofstraße und dem Gewerbegebiet. Hier werden Bereiche für das Wohnen zusätzlich aufgenommen. Der Bereich an der Siedlung wird arrondiert und unter Berücksichtigung der neuen verkehrlichen Zielsetzungen der Stadt Dassow entsprechend vergrößert. Zusätzlich werden Bereiche zwischen der Lübecker Straße, der Bahnhofstraße und der sogenannten Südspange der Verkehrsanbindung für wohnbauliche Entwicklung einbezogen. Der bestehende Wald am westlichen Rand des Änderungsbereiches wird als Fläche für den Wald dargestellt.

Die Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten beträgt ca. 600 m.

##### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

###### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

###### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Erschließung und Errichtung der Wohngebiete anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

###### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Wohngebiete zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

#### **2.1.4 Änderungsbereiche Ä9 und Ä4 – öffentlicher Parkplatz und Sonstiges Sondergebiet Sport und Freizeit (§ 11 BauNVO)**

Der Änderungsbereich Ä9 wird flächenhaft für den ruhenden Verkehr dargestellt, was der derzeitigen Nutzung entspricht. Der Änderungsbereich Ä4, bislang als Grünlandfläche dargestellt, wird als Fläche mit der Zweckbestimmung Sonstiges Sondergebiet - Sport und Freizeit dargestellt. Es erfolgt somit eine Nutzungsänderung.

Die Gebiete führen auf Grund der bisherigen Nutzung und der Abschirmung durch die vorhandene Bebauung nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen

Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

#### **2.1.5 Änderungsbereiche Ä5, Ä6 und Ä18 – Gemischte Bauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**

Diese Gebiete werden im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung als Flächen mit der Zweckbestimmung Eingeschränkte Gewerbefläche (Bereich Ä5) und Wohnbaufläche (Bereich Ä6, Ä18) dargestellt. Die derzeitige Nutzung soll mit der 1. Änderung der FNP in der Fassung der Neubekanntmachung als Fläche mit der Zweckbestimmung Gemischte Baufläche dargestellt werden und sichert damit den Bestand. Die Flächen liegen außerhalb der Grenzen der Natura-2000-Gebiete.

Da keine Änderung der derzeitigen Nutzung erfolgt, führen die Gebiete nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

#### **2.1.6 Änderungsbereich Ä7 – Fläche für den Gemeinbedarf – Sportplatz**

Die Fläche für die Landwirtschaft wird künftig als Fläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Die Stadt Dassow plant die Verlagerung des Sportplatzes südlich der Grevesmühlener Straße unmittelbar an die Bundesstraße B 105.

Das Gebiet führt auf Grund der Abschirmung durch die vorhandene Bebauung und die Entfernung zu den Schutzgebieten von mindestens ca. 900 m nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

#### **2.1.7 Änderungsbereiche Ä8 und Ä19 – Sonstige Sondergebiete – Einzelhandel (§ 11 BauNVO)**

Zukünftige Entwicklungsabsichten im Einzelhandel sieht die Stadt Dassow in Ergänzung des Ä19 für den bestehenden Einkaufsmarkt von Norma. In dem Bereich Ä8 hält die Stadt Dassow eine weitere Fläche für den Einzelhandel in dem Bereich vor. Somit würde sich ein zukünftiger leistungsfähiger Standort für Einzelhandel entwickeln können. Hier ist die Darstellung des gesamten Areals als Sondergebiet – Einzelhandel vorgesehen, die im Bereich Ä8 eine Nutzungsänderung zur Folge hat.

Die Gebiete führen Grund des Abstandes von ca. 1,0 km und der vorhandenen Siedlungsbebauung nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

#### **2.1.8 Änderungsbereich Ä10 – Gewerbliche Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)**

Der Bereich wird im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche ist auf der anderen Straßenseite der B 105 für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes vorgesehen. Die Nutzung entspricht dem vorhandenen Gewerbegebiet Holmer Berg.

Das Gebiet befindet sich östlich der Bundesstraße und liegt in ca. 1,1 km Entfernung zu den Schutzgebieten und führt somit nicht zur Beeinträchtigung

der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und wird in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

### **2.1.9 Änderungsbereich Ä11 – Wohnbauflächen (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO), Straßen, Flächen für Wald**

Der Bereich Ä11 wird als Wohnbaufläche dargestellt. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches sind eine Straße sowie Grünfläche und Fläche für den Wald dargestellt. Hier ist das Ziel, Flächen für die innerstädtische Wohnungsbauentwicklung zu sichern. Der vorhandene Wald wird mit der Darstellung Flächen für den Wald berücksichtigt. Die Grünfläche im Änderungsbereich sichert den gem. § 20 Abs. 1 LWaldG M-V geforderten Waldabstand von mindestens 30 m zu baulichen Anlagen.

#### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

##### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

##### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

##### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung und der zielgerichtete Verkehr zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

### **2.1.10 Änderungsbereich Ä13 – Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

Mit der Änderung Ä13 wird eine bestehende Wohnbaufläche erweitert. Die Fläche für Landwirtschaft wird als Wohnbaufläche dargestellt. Die Nutzung entspricht dem angrenzenden Wohngebiet.

Das Gebiet führt auf Grund seiner Lage und der Entfernung von ca. 1,3 km zu den Schutzgebieten nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und wird in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

### **2.1.11 Änderungsbereich Ä14 – Sonstiges Sondergebiet Sport und Freizeit (§ 11 BauNVO)**

Der Änderungsbereich Ä14 befindet sich östlich des Gewerbegebietes Holmer Berg angrenzend an den dortigen Tigerpark und wurde bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Standort soll ergänzend zum Tigerpark entwickelt werden (Freizeitbetätigung und Aktivität im Fremdenverkehrsrückraum). Damit erhält die Fläche eine Nutzungsänderung.

Der Bereich wird durch den angrenzenden Tigerpark beeinflusst und befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1,0 km zum GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“. Auf Grund der Entfernung und der Abschirmung durch das Waldgebiet sind Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und wird in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

### **2.1.12 Änderungsbereiche Ä15 und Ä16 Grünfläche und Flächen für die Landwirtschaft**

In den Bereichen kommt es zu keiner Nutzungsänderung, hier erfolgt lediglich die Bestandssicherung.

Die Gebiete führen nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

#### **2.1.13 Änderungsbereich Ä17 – Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (§ 11 BauNVO)**

Das Sonstige Sondergebiet - Einzelhandel sichert die langjährige bisherige Nutzung des Bestandes. Direkt an der Bundesstraße B 105 befindet sich seit 1990 ein Penny-Markt. Der Markt liegt zwischen der Bundesstraße und dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, an das der Änderungsbereich Ä17 unmittelbar angrenzt. Der Markt soll modernisiert werden. Durch die Umbauarbeiten sind Beeinträchtigungen auf Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ zu erwarten.

##### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

###### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für den Einkaufsmarkt zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

###### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Einkaufsmarkt anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

###### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung des Einkaufsmarktes und dessen Parkplatz zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

#### **2.1.14 Änderungsbereich Ä20 – Gemischte Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**

Der Änderungsbereich Ä20 ist eine Erweiterung der angrenzenden Fläche mit der Zweckbestimmung Gemischte Baufläche im Ortsteil Vorwerk. Die Fläche befindet sich ca. 1,0 km östlich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“. Der Bereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Mit Umsetzung der Planung kann es zu Überbauungen auf dieser Fläche kommen.

##### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

###### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten bei Überbauung/ Versiegelung der Fläche mit der Zweckbestimmung Gemeinde Baufläche zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

###### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Gemischte Baufläche anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

###### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Fläche als Gemeine Baufläche zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

#### **2.1.15 Änderungsbereich Ä21 – Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

Mit der Änderung Ä21 wird der Ortsteil Holm als Wohnbaufläche dargestellt, was der bestehenden Nutzung entspricht. Im Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung war der Ortsteil als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

Das Gebiet führen nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und werden in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

#### **2.1.16 Änderungsbereich Ä22 – Sonstige Sondergebiete – Jägerschule und Hotel (§ 11 BauNVO)**

Die flächenhafte Darstellung des Sondergebietes soll erweitert werden und die ehemalige Jugendherberge soll künftig als Jägerschule und Hotel gekennzeichnet sein. Mit der Festsetzung des Änderungsbereiches Ä22 als Sonstige Sondergebiet – Jägerschule und Hotel findet hauptsächlich eine Bestandssicherung der derzeitigen Nutzung statt.

##### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

###### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

###### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Jägerschule/ das Hotel anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

###### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung der Jägerschule/ des Hotels zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

#### **2.1.17 Änderungsbereich Ä23 – Wohnbauflächen (gem. §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

Der Bereich Ä23 wird als Wohnbaufläche dargestellt. Hier ist das Ziel, Flächen für die innerstädtische Wohnungsbauentwicklung zu sichern.

Das Gebiet führt nicht zur Beeinträchtigung der maßgeblichen Gebietsbestandteile des GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ und des GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ und wird in der weiteren Prüfung nicht eingehender betrachtet.

#### **2.1.18 Änderungsbereich Ä24 – Parkplatz**

Derzeit befindet sich ein öffentlicher Parkplatz gegenüber dem Speicher westlich der Bundesstraße B 105 an der Mündung der Stepenitz in den Dassower See. Dieser Parkplatz wird vor allem in den Sommermonaten stark in Anspruch genommen. Der F-Plan sieht vor, die Fläche für die Nutzung als Parkplatz zu sichern. Eine etwaige neue Bodenversiegelung ist so gering wie möglich vorzusehen.

##### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

###### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen die Bauarbeiten zur Errichtung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

###### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Parkplatz anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

###### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Nutzung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

#### **2.1.19 Änderungsbereich Ä25 – Maßnahmeflächen**

Nördlich der Bundesstraße B 105 direkt angrenzend an das Änderungsgebiet Ä 17 – Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandel (Penny-Markt) werden zur

Sicherung der natürlichen Nutzung Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führen die Maßnahmeflächen anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führen die Maßnahmeflächen zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

**2.1.20 Änderungsbereich Ä26 – Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

Mit der Änderung Ä26 wird im Ortsteil Lütgenhof eine Wohnbaufläche dargestellt, was der bestehenden Nutzung entspricht. Es kommt hier zu einer kleinflächigen Erweiterung der vorhandenen Wohnbaufläche am Siedlungsrand. Die Entfernung zum GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ beträgt ca. 230 m.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Bereich anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt der Bereich zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

**2.1.21 Änderungsbereich Ä27 – Parkplatz**

Auf der Fläche für Landwirtschaft westlich des Klärwerks sind Stellplätze für Anwohner vorgesehen. Diese Fläche wird mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung als Fläche mit der Zweckbestimmung Parkplätze dargestellt. Die Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten beträgt weniger als 400 m. Hier erfolgt eine Nutzungsänderung.

Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Erschließung und Errichtung des Parkplatzes zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt der Parkplatz anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt der Parkplatz zu betriebsbedingt Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

**2.1.22 Änderungsbereich Ä28 – Wohnbaufläche**

Im Bereich Ä28 waren bislang eine Gemischte Baufläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die gesamte Fläche wird nun als Wohnbaufläche dargestellt, was im Großteil der derzeitigen Nutzung entspricht.

### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

#### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Erschließung und Errichtung bei der Erweiterung der Baufläche für Wohnbebauung zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

#### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

#### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Wohnbebauung betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

### **2.1.23 Änderungsbereiche Ä29, Ä30 und Ä31 – Fläche für Wald, Wasserfläche**

In den Bereichen Ä29, Ä30 und Ä31 wird mit der Darstellung der vorhandene Bestand gesichert. Nutzungsänderungen ergeben sich hieraus nicht. Die Änderungsbereiche werden in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

### **2.1.24 Änderungsbereich Ä32 – Fläche für die Landwirtschaft**

Im Änderungsbereich Ä32 wird die bisher dargestellte Nutzung der Fläche als Wohnbaufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün nun als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Flächen im Ortsteil Wilmstorf werden damit für die Landwirtschaft gesichert. Das entspricht der aktuellen Nutzung. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

### **2.1.25 Änderungsbereiche Ä33 und Ä34 – Flächen für Landwirtschaft, Grünflächen, Verkehrsflächen**

Die Änderungsbereiche Ä33 und Ä34 befinden sich Ortsteil Klein Voigtshagen. Die bisher als Wohnbaufläche dargestellten Flächen werden nun als Flächen für Landwirtschaft, Grünflächen und Verkehrsflächen, was der derzeitigen Nutzung entspricht, dargestellt. Nutzungsänderungen ergeben sich hieraus nicht. Die Änderungsbereiche werden in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

### **2.1.26 Änderungsbereich Ä35 – Flächen für die Landwirtschaft**

Im Bereich Ä35 war bislang eine Gemischte Baufläche dargestellt. Die Fläche im Ä35 wird nun als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, was der derzeitigen Nutzung entspricht. Damit wird der Bestand gesichert. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

### **2.1.27 Änderungsbereich Ä36 – Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten**

Innerhalb dieses Bereiches befinden sich Kleingärten. Mit der Darstellung der Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten statt wie bisher als Wohnbaufläche wird die derzeitige Nutzung gesichert. Eine Nutzungsänderung ergibt sich hieraus nicht. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

### **2.1.28 Änderungsbereich 37 – Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese**

Im Änderungsbereich Ä37 befindet sich eine Grünfläche. Die bisherige Darstellung als Wohnbaufläche wird geändert in Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese, die derzeitige Nutzung wird so gesichert. Eine

Nutzungsänderung ergibt sich hieraus nicht. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

#### **2.1.29 Änderungsbereich 38 – Fläche für die Landwirtschaft**

Die Fläche im Ortsteil Schwanbeck liegt am westlichen Ortsrand. Sie ist Teilfläche einer bisher dargestellten Gemischten Baufläche. Der westliche Teil der Gemischten Baufläche soll künftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Dies erfolgt entsprechend der aktuellen Nutzungen und sichert den Bestand. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

#### **2.1.30 Änderungsbereich 39 – Grünflächen und Verkehrsflächen**

Die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Landwirtschaft und Grünflächen werden künftig als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Wiese und Verkehrsflächen dargestellt. Hier erfolgt eine Nutzungsänderung. Bei entsprechender Umsetzung der Planung kommt es im Bereich der Verkehrsfläche zu Versiegelungen.

##### Prüfungsrelevante Bestandteile / Fragestellungen

###### 1. Baubedingte Auswirkungen

Führen Bauarbeiten für die Erschließung und Errichtung der Verkehrsstrasse zu Beeinträchtigungen maßgeblicher Gebietsbestandteile?

###### 2. Anlagebedingte Auswirkungen

Führt die Verkehrsstrasse anlagebedingt zu Beeinträchtigungen der Gebietsbestandteile?

###### 3. Betriebsbedingte Auswirkungen

Führt die Verkehrsstrasse betriebsbedingt zu Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile?

#### **2.1.31 Änderungsbereich 40 – Flächen für die Landwirtschaft**

Der Änderungsbereich beinhaltet ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen. Die Fläche wird künftige entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Es kommt zu keiner Nutzungsänderung. Der Änderungsbereich wird in der weiteren Prüfung nicht näher betrachtet.

### **3. Beschreibung der Natura 2000 Gebiete**

#### **3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“**

##### **Ausgangssituation**

Das GGB hat eine Größe von 3570 ha und umfasst innerhalb des Plangebietes den gesamten Ufer- und Verlandungsgürtel des Dassower Sees. Das Gebiet setzt sich noch außerhalb des Planungsraumes entlang der Pötenitzer Wiek und der Ostseeküste bis zur Steilküste bei Rededwisch (Großklützhöved) fort, einschließlich eines davor gelegenen Streifens der Ostseeküste zwischen Priwall und der Boltenhagener Bucht. Im Westen reicht es bis zur Ortslage von Schlutup heran und umfasst neben dem Uferbereich des Dassower Sees, den Küstenstreifen der Halbinsel Teschow und das Traveufer.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

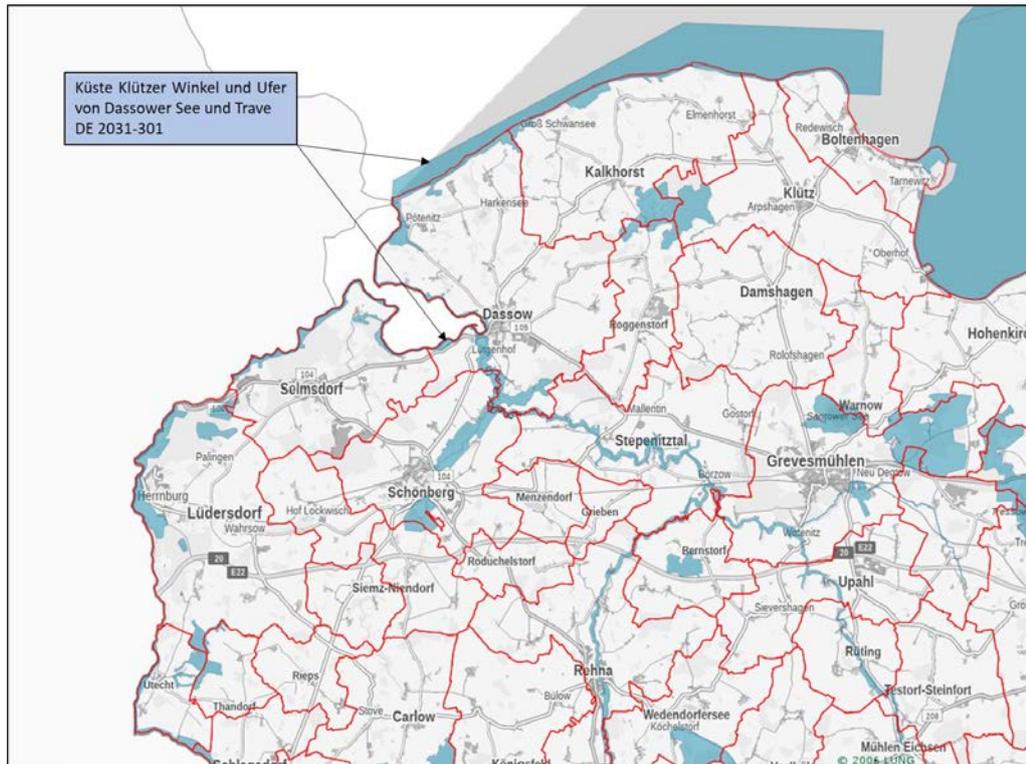


Abb. 3: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“  
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Unmittelbar angrenzend an das Ufer vom Dassower See befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143). Bestandteile des GGB gehören zu den Naturschutzgebieten „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung“ (Nr. 144), „Selmsdorfer Traveufer“ (Nr. 242) sowie „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) und zum Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (L 121).

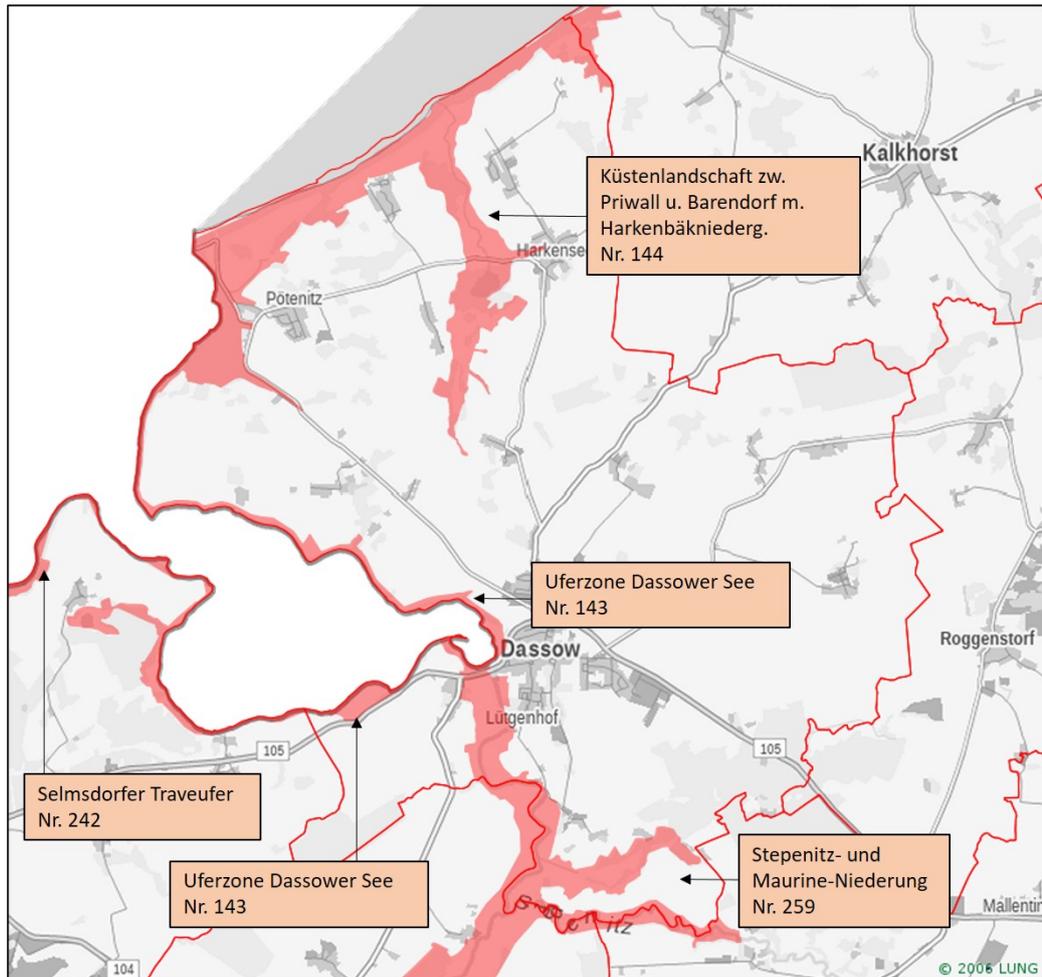


Abb. 4: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) im Plangebiet und Umgebung (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Die Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäkniederung stehen unter Naturschutz und sind als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 144 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 05. Januar 2000.

Die Uferzone des Dasower Sees steht unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 143 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 21 August 2000.

Die Steiluferzone entlang der Trave zwischen Lübeck, Schlutup, Teschow und Spitzenstein steht auf einer Länge von etwa sechs Kilometern unter Naturschutz und ist als Naturschutzgebiet im Verzeichnis der Naturschutzgebiete unter Nr. 242 eingetragen. Es gilt die Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 30. August 1995.

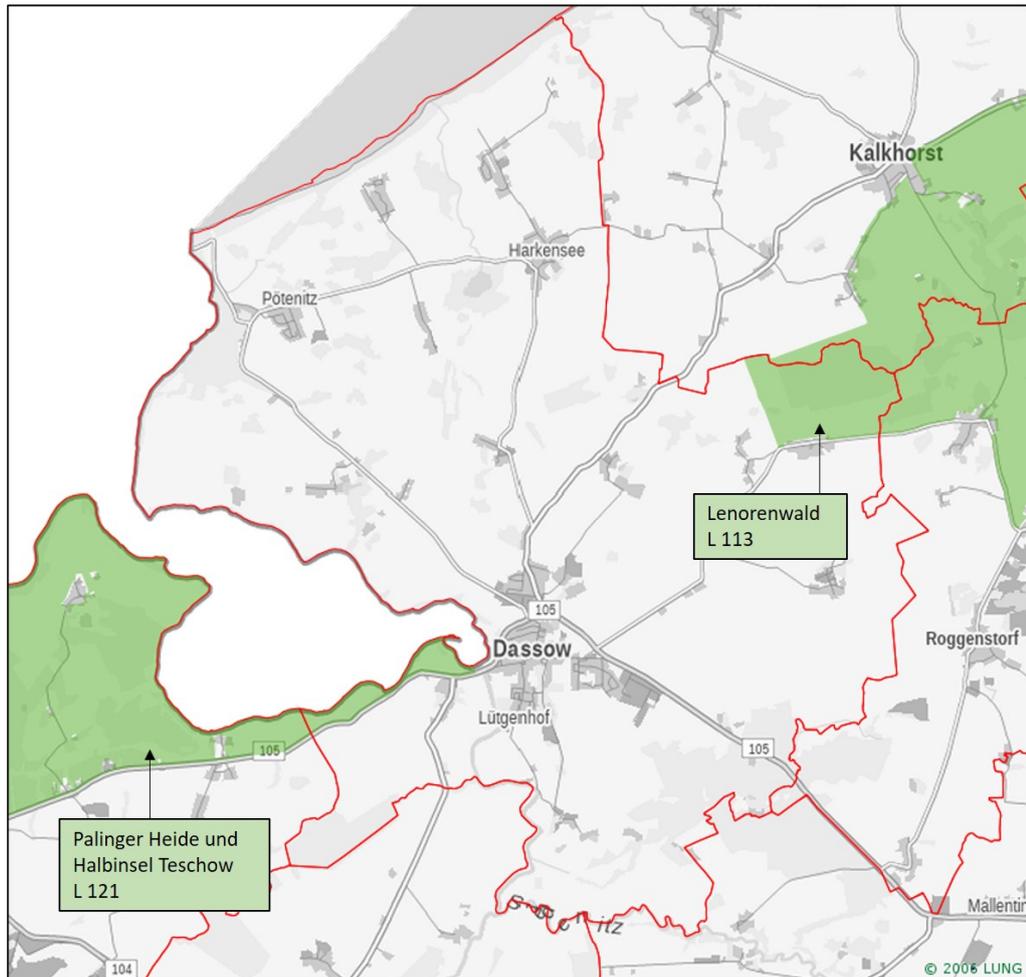


Abb. 5: Lage und Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im Plangebiet und Umgebung  
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Die Palinger Heide und die Halbinsel Teschow sind als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und Bestandteil des „Grünen Bandes“. Es gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet vom 26. April 2011.

Dem Standarddatenbogen für das GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

**Bedeutung des Gebietes:**

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-LRT, Häufung von FFH-LRT und prioritären FFH-LRT, großflächige Komplexbildung

**Verletzlichkeit:**

Landwirtschaftliche Nutzung; Wiederaufforstungen (auf Waldbodenflächen); Wassersport; Wandern, Reiten, Radfahren; Klettern, Bergsteigen, Höhlenerkundung; Segelflug, Paragleiten, Leichtflugzeuge, Drachenflug, Ballonfahren; sonstige outdoor-Aktivitäten; sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen

**Schutzzweck:**

Erhalt und teilweise Entwicklung einer Küstenlandschaft mit marinen u. Küstenlebensraumtypen, Gewässer-, Moor- und Wald-LRT sowie mit charakteristischen FFH-Arten

**Lebensraumtypen** innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2031-301)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ	Gesamtbeurteilung
1170	Riffe	B	B
1210	Einjährige Spülsäume	B	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	B	A
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i> )	C	C
2110	Primärdünen	C	C
2120	Weißdünen mit Strandhafer ( <i>Ammophila arenaria</i> )	B	B
2130	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	C	C
2160	Dünen mit <i>Hippophaë rhamnoides</i>	B	B
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	B	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco-Brometalia</i> )	B	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	B	C
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerionr</i>	C	C
91U0	Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	B	B

**Zielarten** innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 2: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2031-301)

EU-Code	Art	EHZ	Gesamtbeurteilung
1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	B	C
1016	Bauchige Windelschnecke	B	C

EU-Code	Art	EHZ	Gesamtbeurteilung
	( <i>Vertigo moulinsiana</i> )		
1355	Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	B	C
1365	Seehund ( <i>Phoca vitulina</i> )	C	C
1364	Kegelrobbe ( <i>Halichoerus grypus</i> )	C	C
1351	Schweinswal ( <i>Phocoena phocoena</i> )	Keine Angabe	Keine Angabe

Im Standarddatenbogen für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

**Lebensraumklassen** innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2031-301)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	80
N04	Küstendünen; Sandstrände, Machair	1
N05	Strandgestein, Felsküsten, Inselchen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	1
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	2
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Phrygana	1
N09	Trockenrasen, Steppen	2
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	2
N15	Anderes Ackerland	1
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	1
N19	Mischwald	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
	<b>Flächenanteil insgesamt</b>	<b>100</b>

Für das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

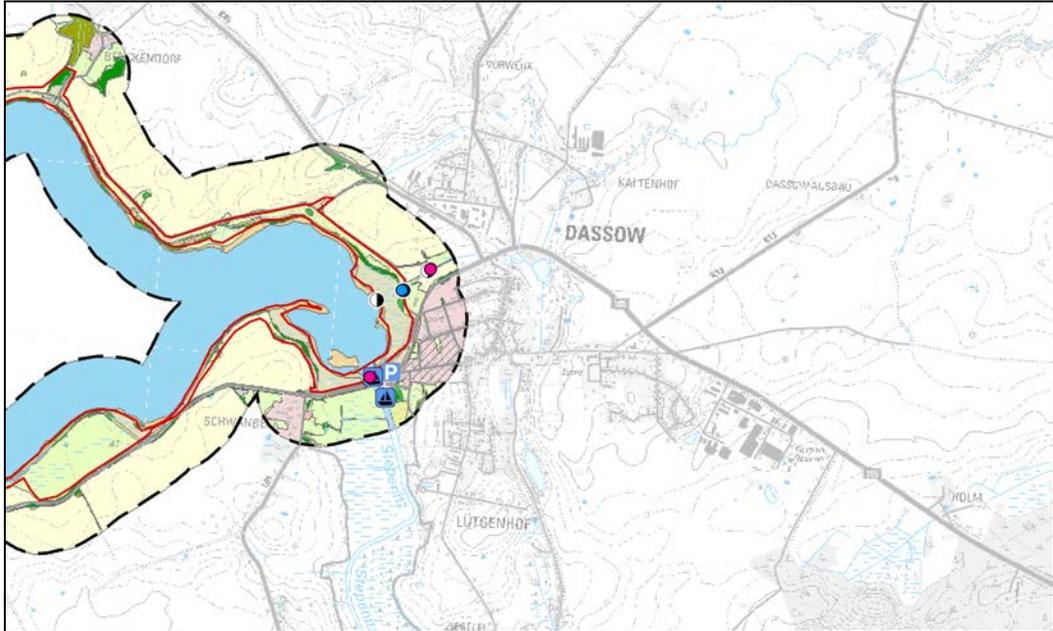


Abb. 6: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Der Managementplan weist im Uferbereich des Dassower Sees am westlichen Stadtrand die Biotop- und Nutzungstypen Moor, Sumpf; Acker; Grünland und Ruderalfluren aus. Im Mündungsbereich der Stepenitz in den Dassower See sind ein Parkplatz (P), eine Brücke (roter Punkt) und ein Bootslegeplatz (Boot-Symbol) gekennzeichnet. Nördlich der Bundesstraße B 105 sind eine Brücke (roter Punkt) sowie eine Sohgleite (blauer Punkt) vorhanden.

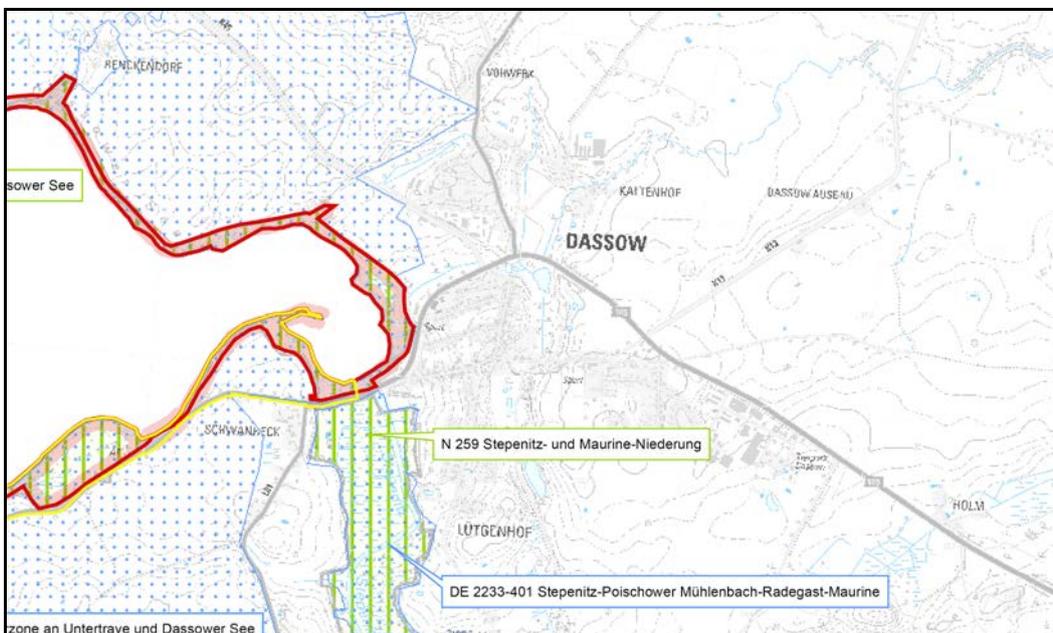


Abb. 7: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Das Natura 2000-Gebiet beinhaltet Flächen aus anderen Schutzgebieten:

- Natura 2000 Europäische Vogelschutzgebiet DE 2031-471 „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (blau gepunktet)

- Naturschutzgebiet „Uferzone Dassower See“ (Nr. 143) (grün gestreift)
- Landschaftsschutzgebiet „Palinge Heide und Halbinsel Teschow“ (gelb umrandet)

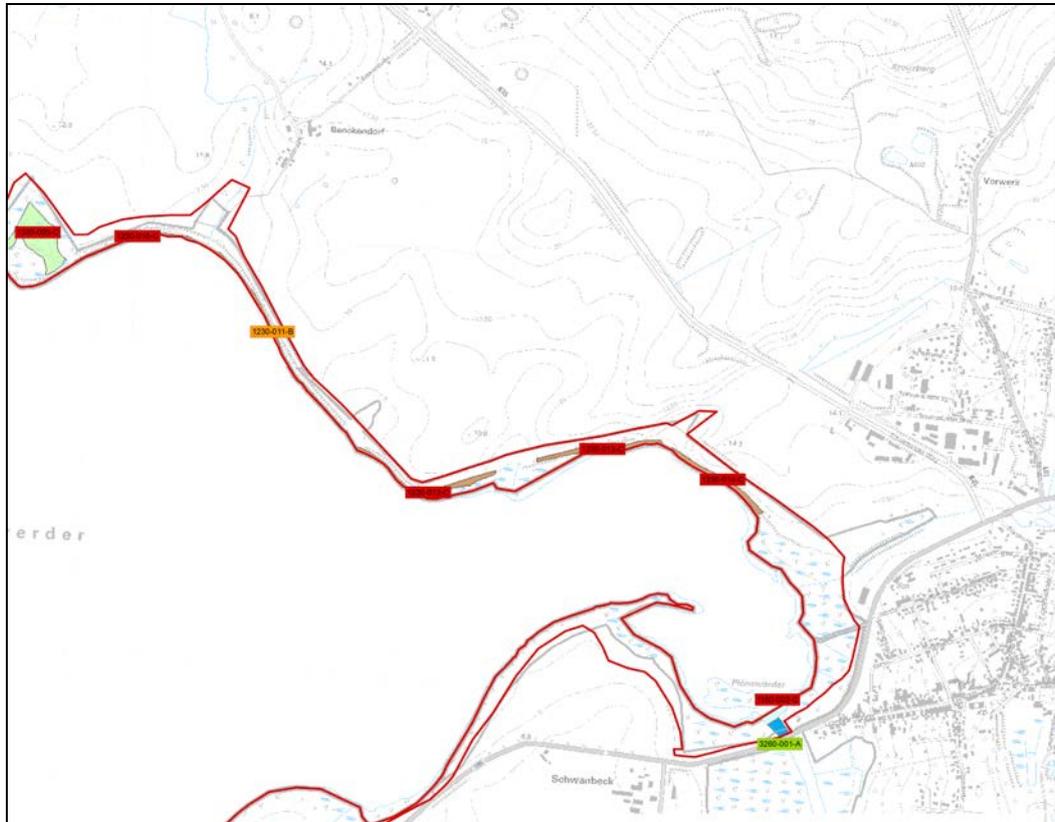


Abb. 8: Auszug Karte 2a – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Folgende Lebensraumtypen sind im Bereich des Dassower Sees aufgeführt:

- 1150-002-C: Lagunen des Küstenraumes
- 1230-011-B, 1230-012-C, 1230-013-C: Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels und Steil-Küsten mit Vegetation
- 1330-003-C: Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- 3260-001-A: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncolion fluitatis* und des *Callitriche-Batrachion*

Bewertung:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

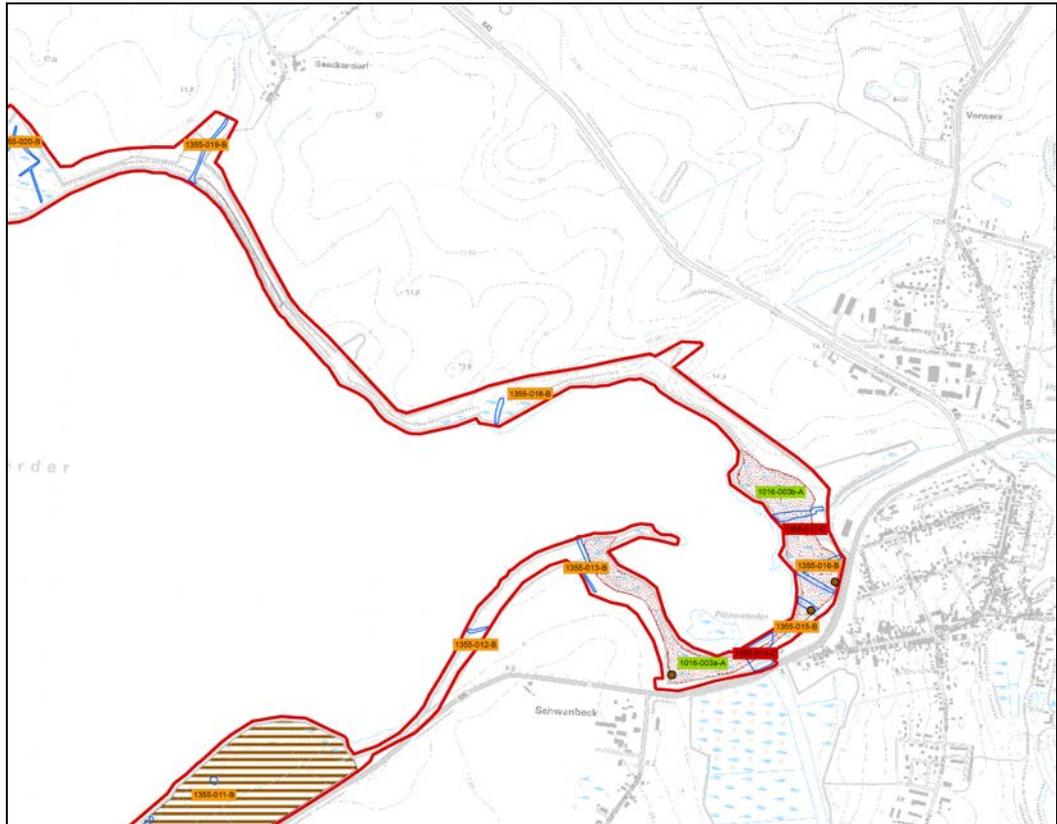


Abb. 9: Auszug Karte 2b – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand Februar 2014

Der Bestand der Habitate der Anhang II – Arten im Bereich des Dassower Sees ist wie folgt aufgeführt:

1016-003a-A, 1016-003b-A: Bauchige Windelbauschnecke  
1355-011-B, 1355-012-B, 1355-013-B, 1355-014-C; 1355-015-B 1355-016-B,  
1355-017-C, 1355-018-B, 1355-019-B, 1355-020-B: Fischotter

Bewertung der Habitate:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

Es sind des Weiteren drei Fundpunkte (braun) der Bauchigen Windelschnecke gekennzeichnet.

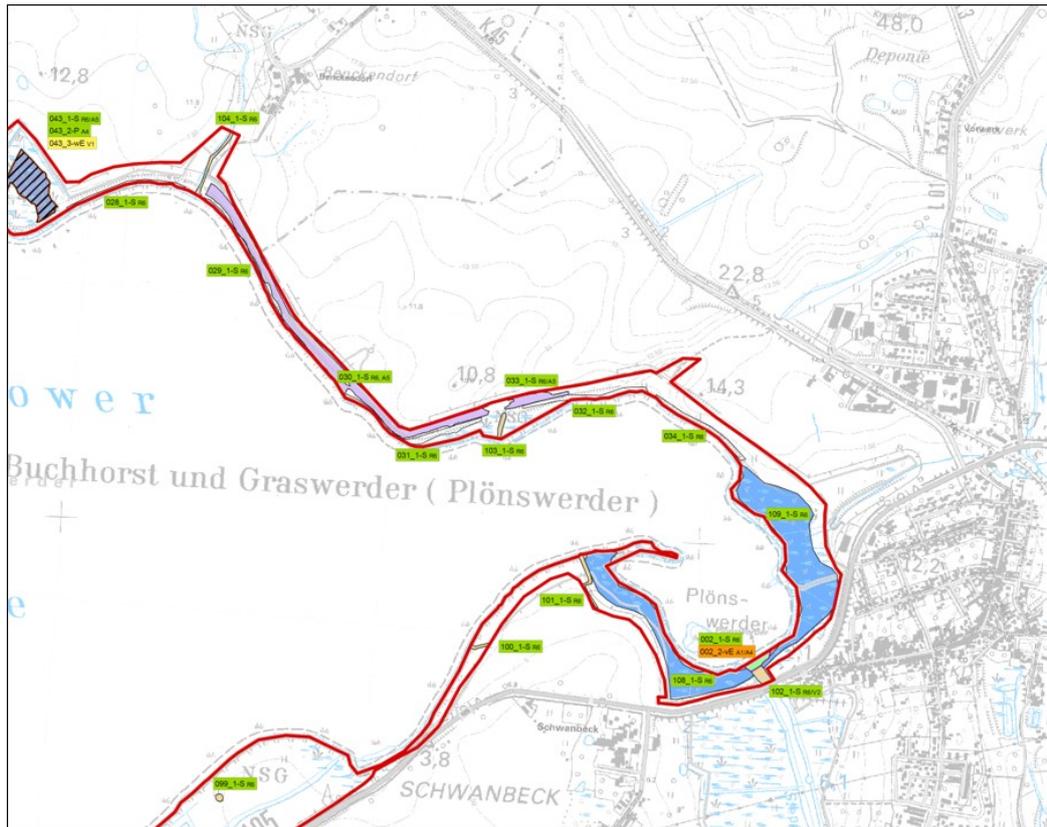


Abb. 10: Auszug Karte 3 – Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301 Küste Klützer Winkel und Ufer Dassower See und Trave, Stand März 2015

Folgende Maßnahmen sind im Bereich des Dassower Sees festgeschrieben:

- Erhalt der Habitate der Bauchigen Windelschnecke
- Erhalt der Fischotterhabitate
- Erhalt der Einjährigen Spülsäume

Zu den Maßnahmen zählen:

- Schutz des Dassower Sees durch Erhalt der natürlichen Küstendynamik und der extensiv genutzten angrenzenden Flächen.
- Schutz des Fischotterhabitats durch Erhalt des Mündungsbereiches einschließlich der angrenzenden ausgedehnten Röhrichte, Verzicht auf Uferbefestigungen sowie den Ausbau von Steganlagen und Beibehaltung des Einsatzes ottersicherer Reusen.
- Erhalt der Habitate der Bauchigen Windelschnecke durch Sicherung der Wasserstände sowie der Röhrichte/ Riede und Erhalt des extensiv genutzten Einzugsgebietes.

(vgl. Tabelle 29 - Zusammenstellung der Maßnahmen aus dem Managementplan DE 2031-301)

### 3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

#### Ausgangssituation

Das GGB hat eine Größe von 1449 ha wobei ungefähr 930 ha des GGB sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ überschneiden. Unmittelbar daran angrenzend liegt das GGB „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

Innerhalb des Plangebietes umfasst es den gesamten Bereich der Stepenitz einschließlich der Einmündung in den Dassower See sowie der Einmündung der Maurine in die Stepenitz und den Mühlengraben bzw. Holmbach von Flechtkrug bis zum Mündungsbereich in die Stepenitz. Das GGB reicht weiterhin bis zu den Ortslagen von Schwanbeck und Prieschendorf heran. Außerhalb des Planungsraumes setzt sich das GGB wie folgt fort: Die Maurine von Schönberg bis zur Einmündung in die Stepenitz, die Radegast vom Neddersee nördlich Gadebusch bis zur Mündung in die Stepenitz, die Stepenitz bis nach Mühlen Eichsen sowie den Poischer Mühlenbach von Friedrichshagen bis zur Einmündung in die Stepenitz. Das Gebiet besteht aus vier Fließgewässern (Stepenitz, Maurine, Radegast und Mühlengraben bzw. Holmbach) mit Erlen-Eschenwäldern, feuchten Hochstaudenfluren und Grünlandbereichen. Neben Hangwäldern gehören Kalktuffquellen und Salzwiesenreste sowie eine wertvolle Gewässerfauna zur Ausstattung.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

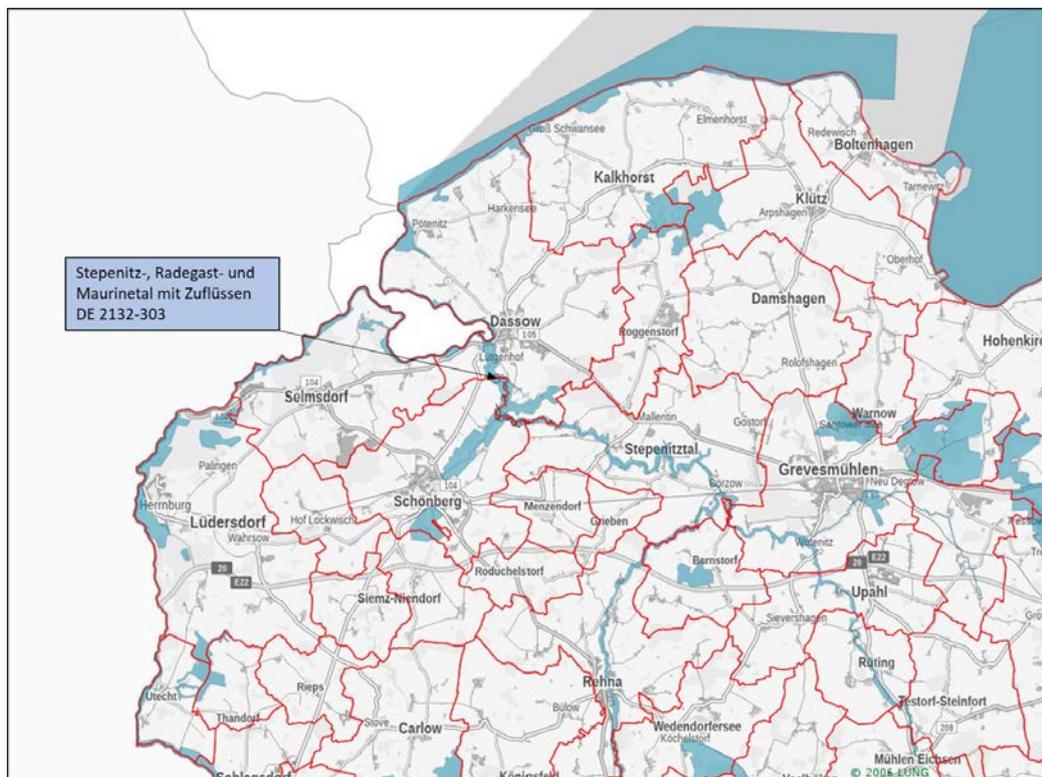


Abb. 11: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2021, mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259) (siehe Abbildung Nr. 4).

Dem Standarddatenbogen für das GGB lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

**Bedeutung des Gebietes:**

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunktorkommen von FFH-LRT und -Arten, Vorkommen von FFH-Arten an der Verbreitungsgrenze, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung

**Verletzlichkeit:**

Landwirtschaftliche Nutzung; Straße, Autobahn; Brücke, Viadukt; Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser; Eutrophierung (natürliche); Strom- und Telefonleitungen; Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Düngung; Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Entfernen von Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung, Beweidung, Mahd

**Schutzzweck:**

Erhalt und teilweise Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten, erforderliche Maßnahmen für *Liparis loeselii*: Offenhaltung der Habitatflächen durch Gehölzentfernung und jährliche Handmahd im Spätsommer, Verbesserung der hydrologischen Situation des Kalkflachmoores

**Lebensraumtypen** innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 4: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2132-303)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ	Gesamtbeurteilung
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glaucopuccinellietalia maritimae</i> )	C	C
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	B	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	A
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	C	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	A	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	B	C
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	B	B
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	B	A

**Zielarten** innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 5: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2132-303)

EU-Code	Art	EHZ	Gesamtbeurteilung
1013	Vierzählige Windelschnecke (Vertigo geyeri)	B	A
1014	Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)	B	B
1032	Bauchmuschel (Unio crassus)	B	B
1096	Bauchneunauge (Lampetra planeri)	B	C
1099	Flussneunauge (Lampetra fluviatilis)	B	C
1145	Europäischer Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)	B	C
1149	Dorngundel (Cobitis taenia)	A	B
1163	Groppe (Cottus gobio)	B	C
1166	Nördlicher Kammolch (Triturus cristatus)	B	C
1188	Rotbauchunke (Bombina bombina)	A	B
1355	Fischotter (Lutra lutra)	B	C
1903	Sumpf-Glanzkraut (Liparis loeselii)	B	B
4056	Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)	A	B

Im Standarddatenbogen für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

**Lebensraumklassen** innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2132-303)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N03	Salz Sümpfe, -wiesen und -steppen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	7
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	34
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	30
N15	Anderes Ackerland	6
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	2
N19	Mischwald	6
N22	Binnelandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
	<b>Flächenanteil insgesamt</b>	100

Für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

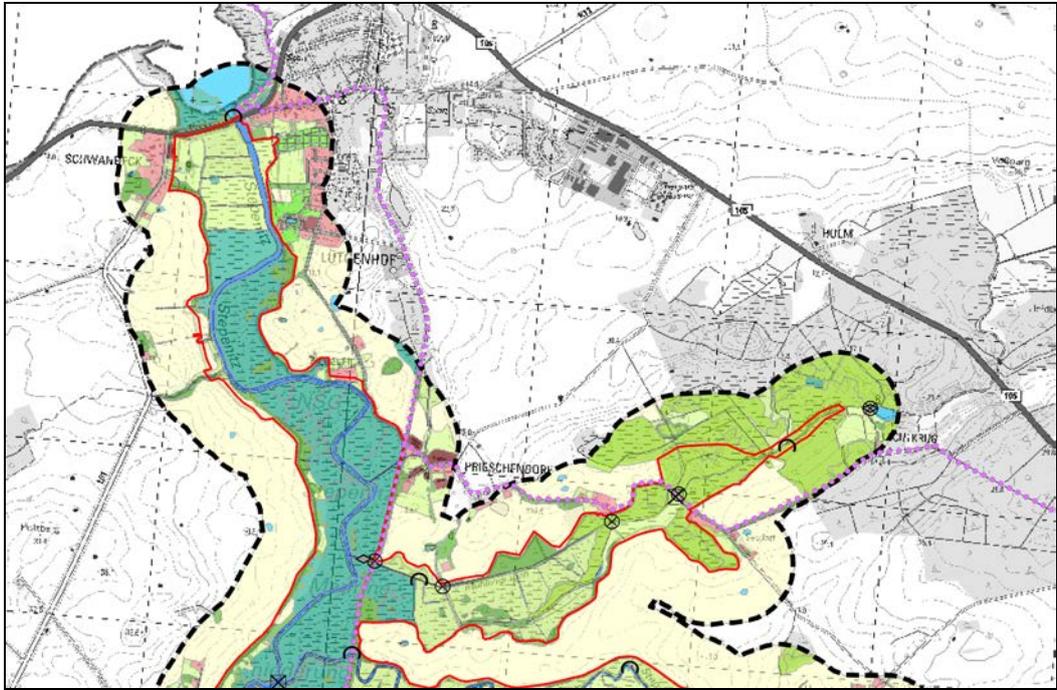


Abb. 12: Auszug Karte 1a – Aktueller Zustand, Planungen aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Der Managementplan kennzeichnet den Bereich der Stadt Dassow als Wohn/ Mischgebiete (rosa), Grünland (hellgrün), Acker (gelb), Wald (grün) und Moore und Sümpfe (türkis). Durch das Natura 2000-Gebiet führen regional bedeutsame Radwegeverbindungen (violette Punkte).

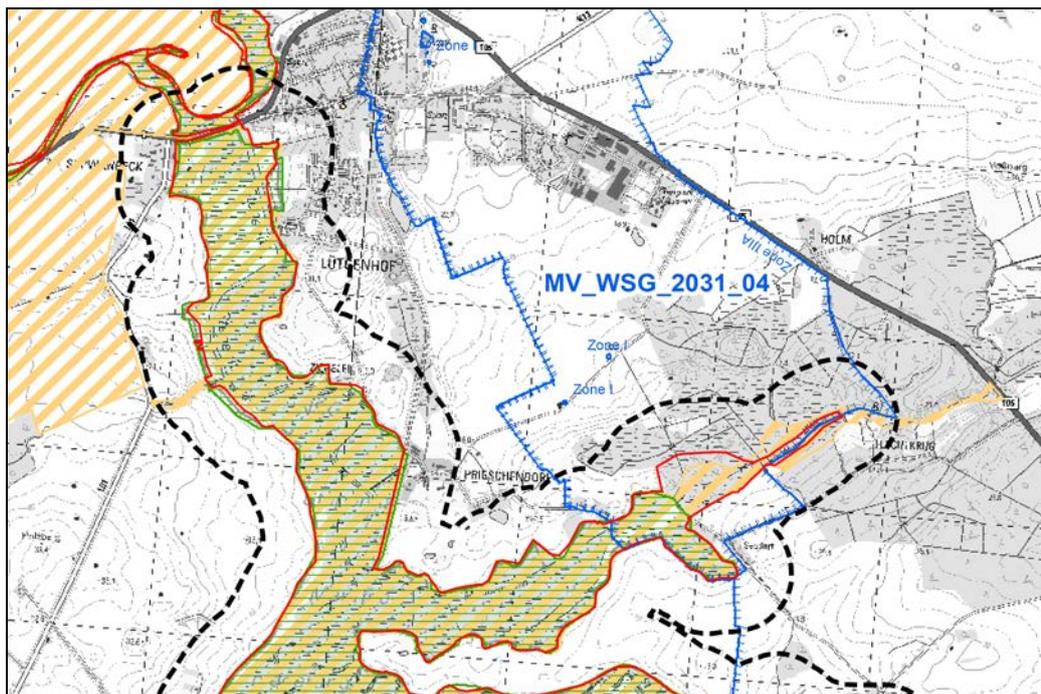


Abb. 13: Auszug Karte 1b – Schutzgebiete aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Das Natura 2000-Gebiet überlagert im Plangebiet teilweise Flächen aus anderen Schutzgebieten:

- Natura 2000 Europäische Vogelschutzgebiet DE 2233-401 „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (gelb schraffiert)
- Naturschutzgebiet „Stepenitz und Maurineniederung“ (Nr. 259) (grün gestreift)
- Landschaftsschutzgebiet „Palinger Heide und Halbinsel Teschow“ (gelb umrandet)
- Wasserschutzgebiet MV\_WSG\_2031\_03 Dassow-Prieschendorf (blau begrenzt)

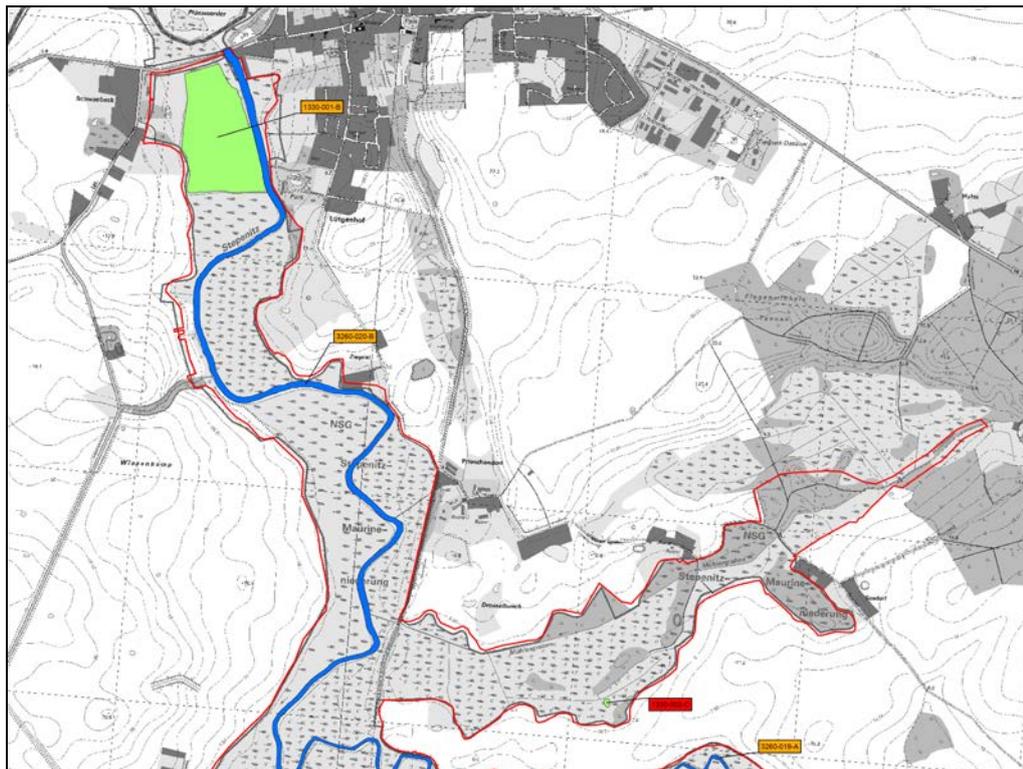


Abb. 14: Auszug Karte 2a, Blatt 1 – Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Folgende Lebensraumtypen sind im Bereich der Stepenitz aufgeführt:

- 1330-001-B, 1330-002-C: Atlantische Salzwiesen
- 3260-020-B: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncolion fluitatis* und des *Callitriche-Batrachion*

Bewertung:

B - Guter Zustand (orange)

C – Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

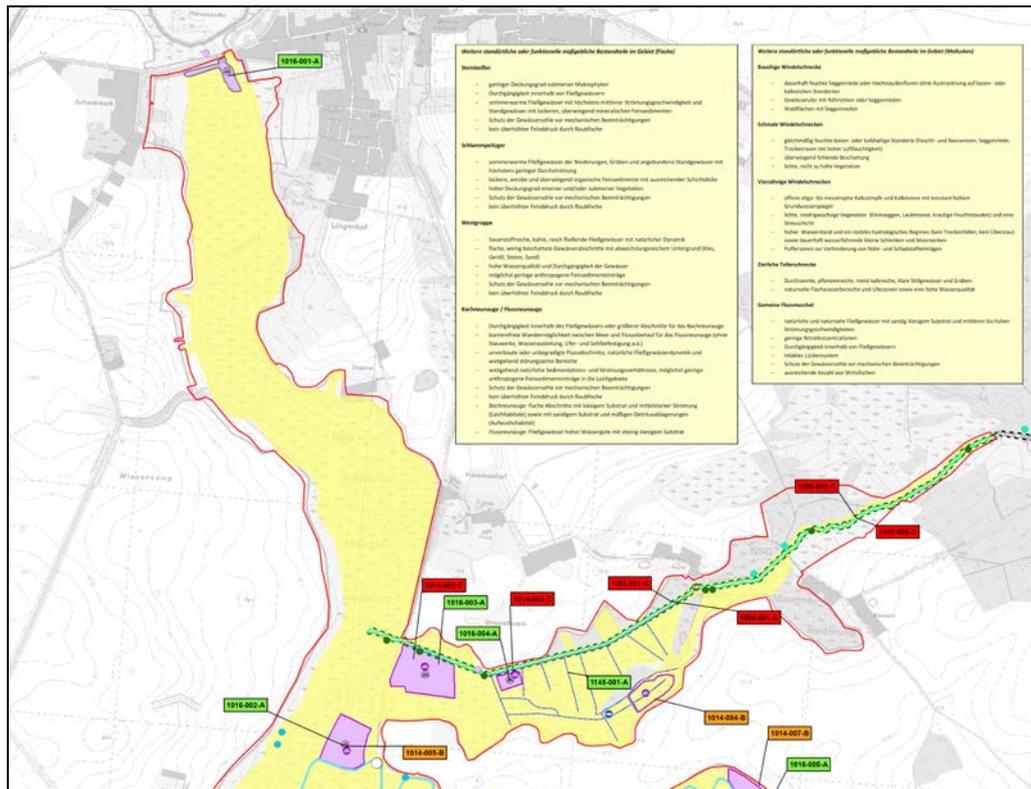


Abb. 15: Auszug Karte 2b, Blatt 1 – Habitate der Arten nach Anhang II FFH-RL aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepnitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Der Managementplan stellt im Mündungsbereich der Stepnitz als Habitat (1016-001-A) das der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) dar. Der Zustand wird mit hervorragend angegeben.

Im Bereich des Mühlengrabens und des Holmbachs sind folgende Habitate aufgeführt:

1014-002-C, 1014-003-C, 1014-004-B, 1014-005-B, 1014-007-B: Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

1016-002-A, 1016-003-A, 1016-004-A, 1016-005-A: Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

1096-001-C, 1096-002-C: Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

1145-001-A: Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)

1163-001-C, 1163-002-C: Groppe (*Cottus gobio*)

Bewertung:

A - Hervorragender Zustand (grün)

B - Guter Zustand (orange)

C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

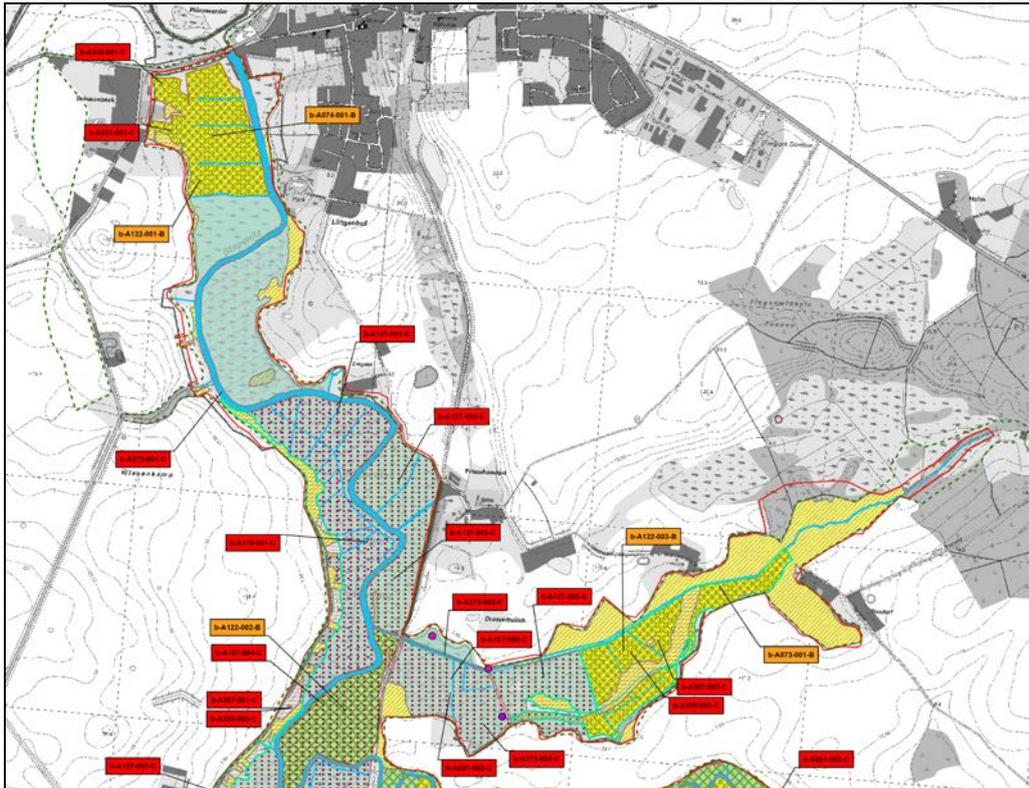


Abb. 16: Auszug Karte 2c, Blatt 1 – Habitate der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie (Bestand und Bewertung des Zustandes) aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Der Managementplan stellt im Mündungsbereich der Stepenitz folgende Habitate der Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie im FFH-Gebiet dar:

- b-A031-001-C: Weißstorch
- b-A074-001-B: Rotmilan
- b-A122-001-B: Wachtelkönig
- b-A338-001-C: Neuntöter

Im weiteren Verlauf der Stepenitz bis zur Mündung des Mühlengrabens befinden sich entsprechend Managementplan folgende Habitate:

- b-A119-001-C: Tüpfelsumpfhuhn
- b-A122-002-B: Wachtelkönig
- b-A127-001-C bis b-A127-004-C: Kranich
- b-A272-001-C: Blaukehlchen

Im Bereich des Mühlengrabens sind folgende Habitate aufgeführt:

- b-A073-001-B: Schwarzmilan
- b-A081-002-C: Rohrweihe
- b-A122-003-B: Wachtelkönig
- b-A127-005-C, b-A127-006-C: Kranich
- b-A272-002-C: Blaukehlchen
- b-A307-002-C: Sperbergrasmücke
- b-A338-003-C: Neuntöter

Bewertung:

- A - Hervorragender Zustand (grün)
- B - Guter Zustand (orange)
- C - Durchschnittlicher oder beschränkter Zustand (rot)

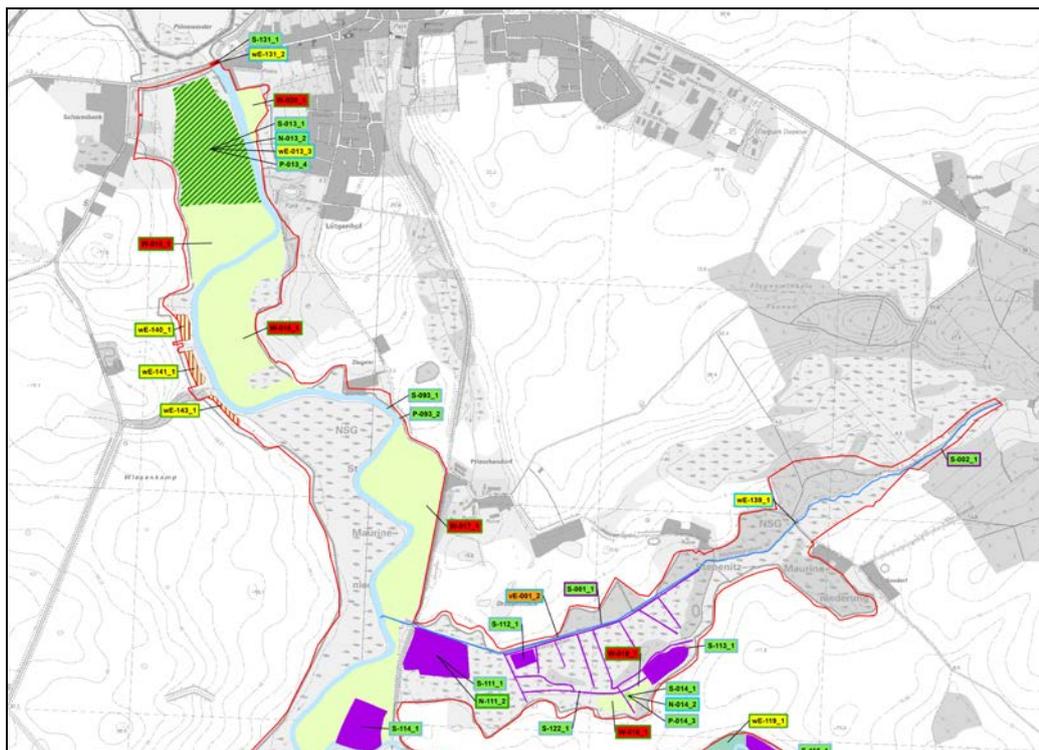


Abb. 17: Auszug Karte 3 Blatt 1 – Maßnahmen – Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Habitaten von Arten aus dem Managementplan DE 2132-303 Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen, Stand 31.03.2015

Als Maßnahmen im Bereich der Stepenitz und des Mühlengrabens sind benannt:

- Erhalt des Grünlandes, Optimierung Pflegenutzung
- Suchraum Entwicklung Salzwiesen LRT 1330
- Schutz Arthabitat (Erhalt Wasserstände, Standortbedingungen)

Die Maßnahmen Erhalt (grüne Felder), Wiederherstellung (rote Felder) und eine wünschenswerte Entwicklung (gelbe Felder) sind im Managementplan dargestellt.

### 3.3 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“

#### Ausgangssituation

Im Zuge der Meldung der Tranchen 3 und 3a wurden die GGB „NSG Schellbruch“ (2030-302), „Traveförde“ (2030-320) und „NSG Dassower See“ (2031-304) zum Gebiet „Traveförde und angrenzende Flächen“ (2030-391) mit einer Gesamtgröße von 2.146 ha zusammengelegt (MUNL 2004).

Der Dassower See liegt im Süden der Lübecker Bucht und stellt eine Ausbuchtung der Untertrave dar. In dem See gibt es zwei kleinere Inseln Buchhorst und Graswerder. Im Osten des Sees auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern liegt die Kleinstadt Dassow, im Süden grenzt der kleine Ort Zarnewenz an. Etwas westlich des Sees liegt der Ort Teschow. Die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern liegt teilweise direkt im Uferbereich des Dassower Sees. Auf schleswig-holsteinischem Gebiet befindet sich, bis auf wenige kleine Abbruchufer, die gesamte Wasserfläche des Sees sowie ein Teil der Röhrichte. Diese setzen sich teilweise weit über die Landesgrenze hinaus fort, so dass möglichst ein länderübergreifender Schutz gewährleistet werden sollte.

Der Dassower See ist mit 800 ha der sechstgrößte See in Schleswig-Holstein bzw. eine Wiek der Travelförde und steht mit dieser auf 450 m Breite in Verbindung. Der Dassower See ist das Mündungsgebiet der Stepenitz. Mit dem allgemeinen Anstieg des Wasserspiegels vor etwa 4000 Jahren (bis auf 4 m NN) wurde die Stepenitzniederung von Brackwasser überflutet und es entstand der See.

Die genaue Lage und Ausdehnung des GGB sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

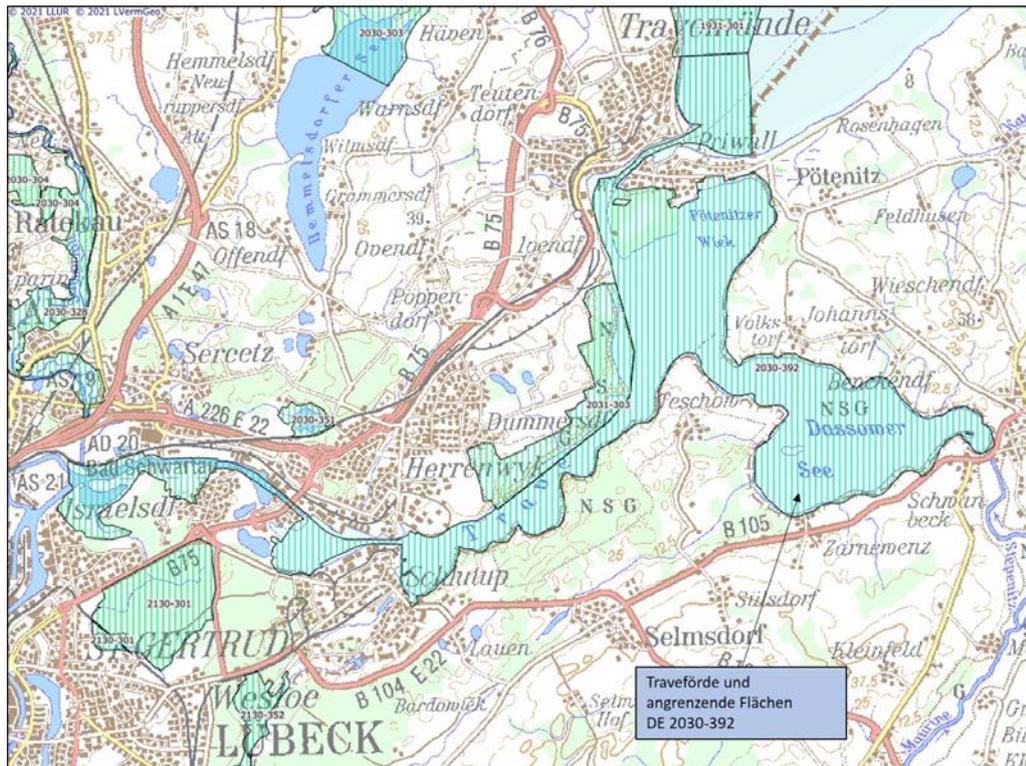


Abb. 18: Lage und Ausdehnung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Travelförde und angrenzende Flächen“  
(Quelle: LLUR landsh, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)“ (Nr. 12) (siehe Abbildung Nr. 19).

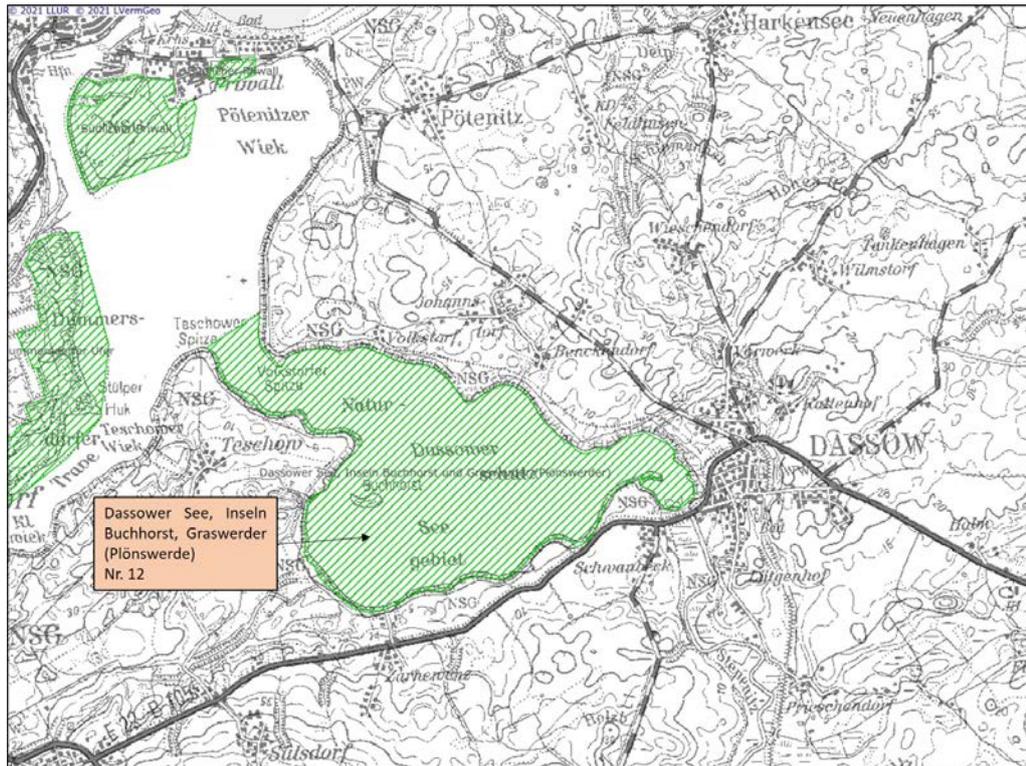


Abb. 19: Lage und Ausdehnung der Naturschutzgebiete (NSG) in S-H in der Umgebung des Plangebietes

(Quelle: LLUR landsh, 2021, mit eigener Bearbeitung)

Dem Standarddatenbogen für das GGB lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

**Bedeutung des Gebietes:**

Internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Singschwan, Reiherente und insbesondere für die Bergente. Für Zwergschnäpper gehört d. unmittelbar an die Trave anschließende Waldgebiet zu den fünf besten Vorkommen SH's.

**Verletzlichkeit:**

Erstaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen; Produktionsstätten (Fabriken); Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Düngung; Fischerei mit Fischfallen, Reusen, Körben etc.; Wassersport; Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Veränderungen von Lauf und Struktur von Fließgewässern; Beweidung und Sturmflut, Tsunami

**Lebensraumtypen** innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 7: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1130	Ästuarrien	C	B
1130	Ästuarrien	B	B

EU-Code	Lebensraumtyp	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1150	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	A	A
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	B	C
1210	Einjährige Spülsäume	A	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	B	B
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände	C	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	B	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	A	B
1330	Atlantische Salzwiesen (Glaucopuccinellietalia maritimae)	C	B
2110	Primärdünen	C	C
2110	Primärdünen	B	C
2160	Dünen mit Hippophae rhamnoides	C	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion	C	C
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	C	C
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)	C	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	A	C
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	C	C

**Zielarten** innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 8: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Zielart		Erhaltung	Gesamtbeurteilung
1099	Flussneunauge	Lampetra fluviatilis	B	B
1355	Fischotte	Lutra lutra	B	B
1095	Meerneunauge	Petromyzon marinus		

**Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten** innerhalb des FFH-Gebietes und Begründung nach Standarddatenbogen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie):

Tab. 9: Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

EU-Code	Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten		Begründung	Kategorie
1203	Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1322	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1326	Braunes Langohr	Plecotus auritus	Anhang IV FFH-RL	vorhanden
1214	Moorfrosch	Rana arvalis	Anhang IV FFH-RL	vorhanden

**Lebensraumklassen** innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 10: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE 2030-392)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N01	Meeresgebiete und -arme	40
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N04	Küstendünen, Sandstrände, Machair	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	4
N16	Laubwald	3
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	2
N02	Flüsse mit Gezeiten, Ästuarien, vegetationsfreie Schlick- und Sandflächen,	49
	<b>Flächenanteil insgesamt</b>	100

Folgende Aussagen zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Traveförde und angrenzende Flächen“ (DE2030-392) sind dem Managementplan für den Bereich des Dassower Sees zu entnehmen.

Das GGB „Traveförde und angrenzende Flächen“ ist Bestandteil des Managementplanes für die Fauna-Flora-Habitat-Gebiete DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ DE-2031-303, „NSG Dummerdorfer Ufer“ sowie das Europäische Vogelschutzgebiet DE-2031-401 „Traveförde“, jeweils Teilgebiet: „Wasserflächen“. Das FFH-Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG, es wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen.

Das übergreifende Erhaltungsziel für das gesetzlich geschützte Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung DE-2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ wird im Managementplan wie folgt definiert: *„Erhalt des einzigen und vielbuchtigen Ästuars der schleswig-holsteinischen Ostsee mit typischen Landlebensgemeinschaften sowie komplexen, artenreichen Wasser-Lebensgemeinschaften in den unterschiedlichen Salzgehaltszonen und der größten Lagune in Schleswig-Holstein in seiner typischen Ausprägung und als*



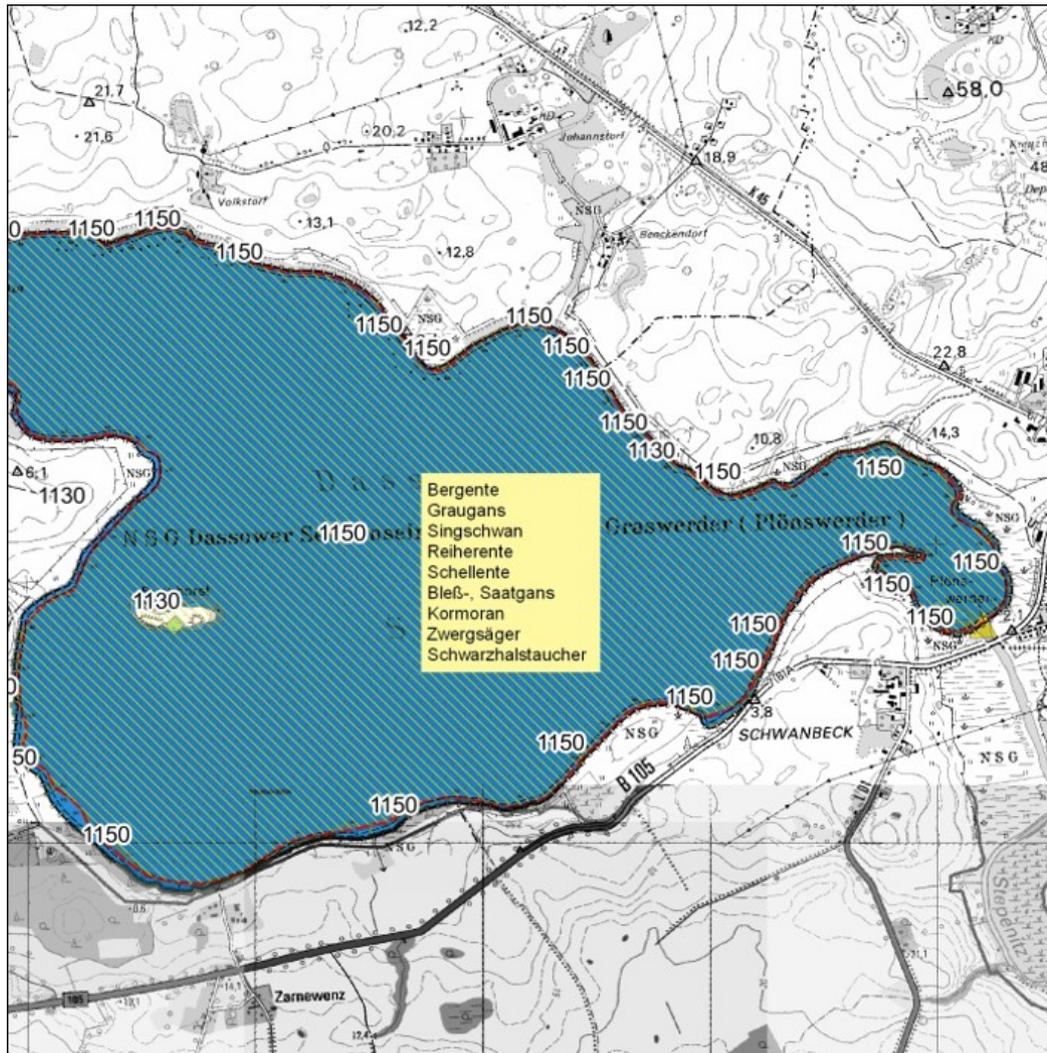


Abb. 21: Auszug aus Karte 2 – Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV FFH-RL und Arten nach Anhang 1 VS-RL aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 2 zeigt die Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees:

- 1130 Ästuarien
- 1150 Strandseen der Küste

Der Dassower See ist Rastgebiet für die Vogelarten:

- Bergente
- Graugans
- Singschwan
- Reiherente
- Schellente
- Bleiß-, Saatgans
- Kormoran
- Zwergsäger
- Schwarzhalstaucher

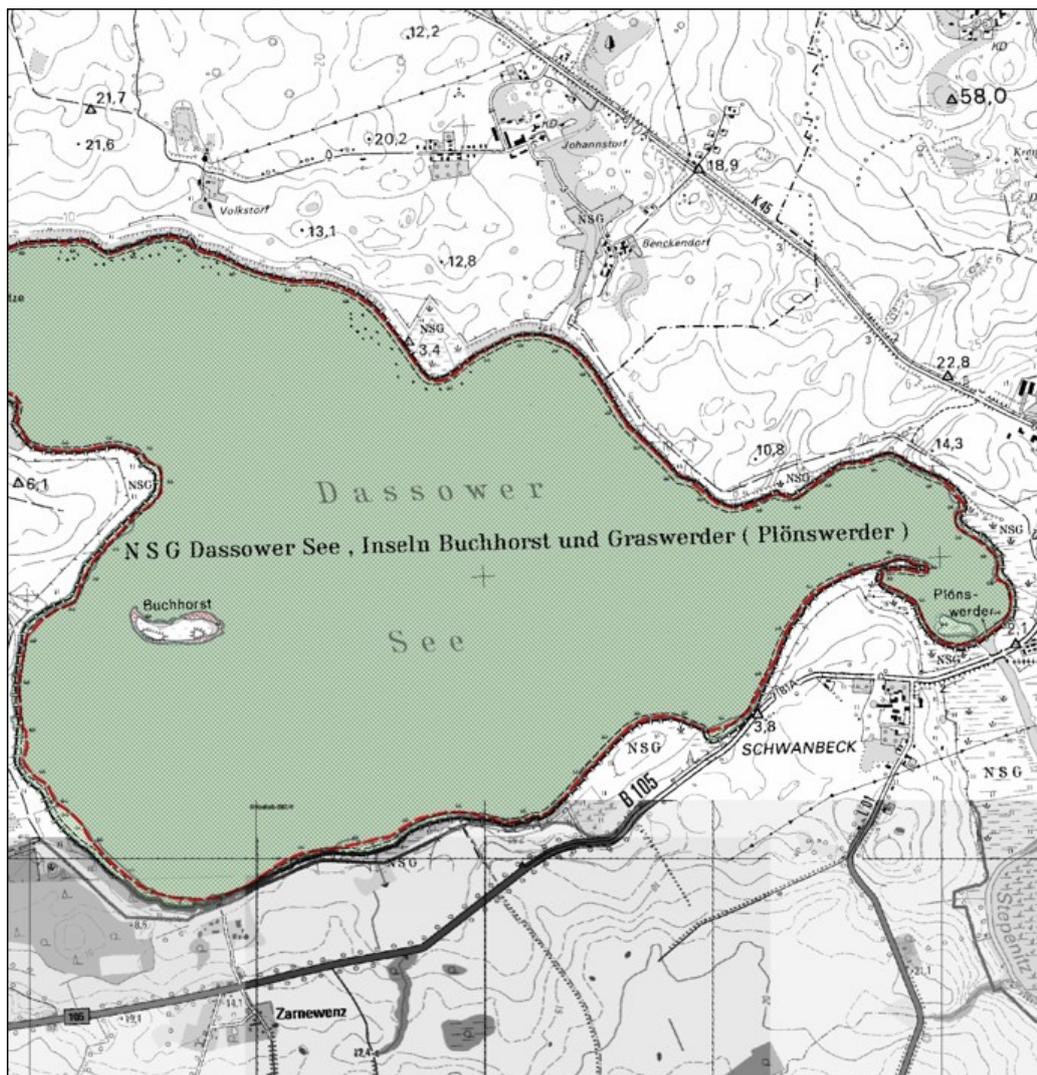


Abb. 22: Auszug aus Karte 3 – FFH-Lebensraumtypen Bewertung/ Zustand aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Die Bewertung der Lebensraumtypen im Bereich des Dassower Sees wird mit Gut „A“ (grün) angegeben.

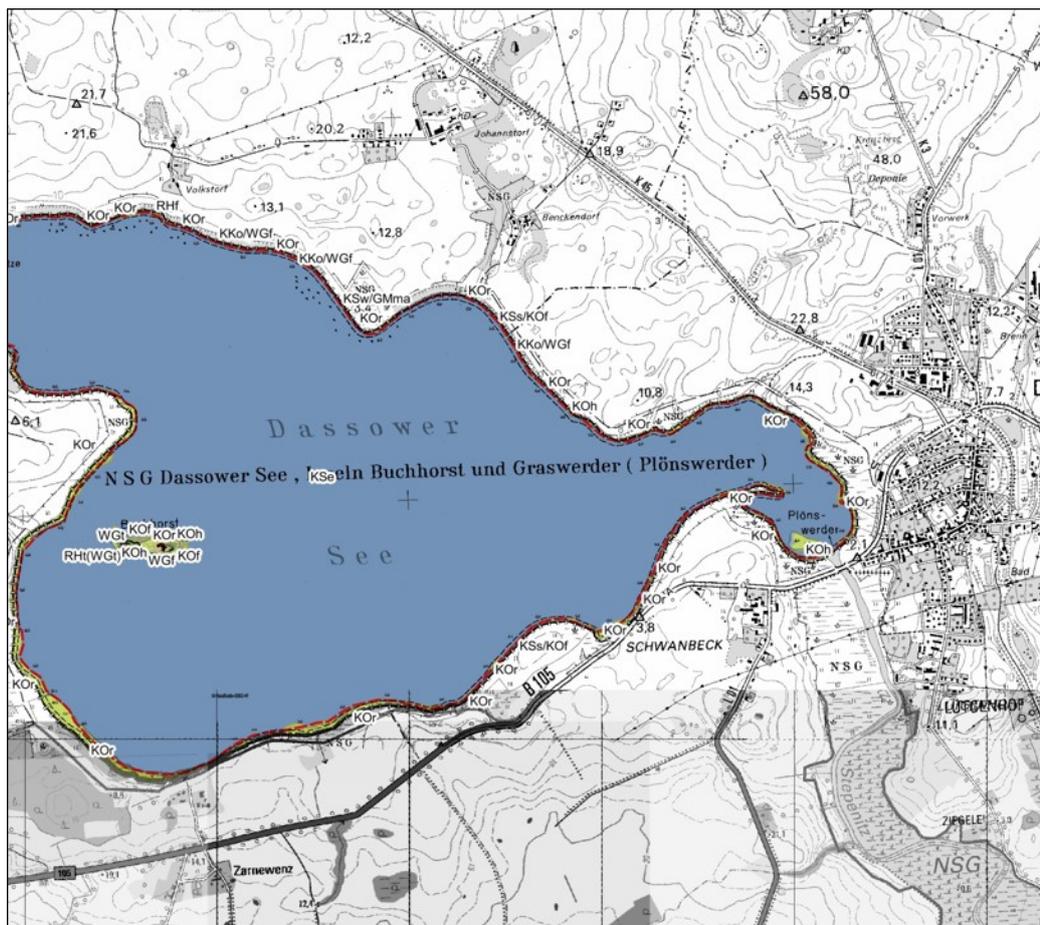


Abb. 23: Auszug aus Karte 4 – Biotoptypen aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)  
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug aus Karte 4 des Managementplanes zeigt folgende Biotoptypen im Bereich der Uferzonen des Dassower Sees:

- KKo Moränensteilküste
- KOf Brackwasserbeeinflusste Flutrase
- KOH Brackwasser-Hochstaudenflur
- KOR Brackwasser-Röhricht
- KSs Sandstrand
- KSw Strandwall
- WGf Gebüsche feuchter standorte
- GMm Mesophiles Grünland, Standorte
- RHf Feuchte Hochstaudenflur

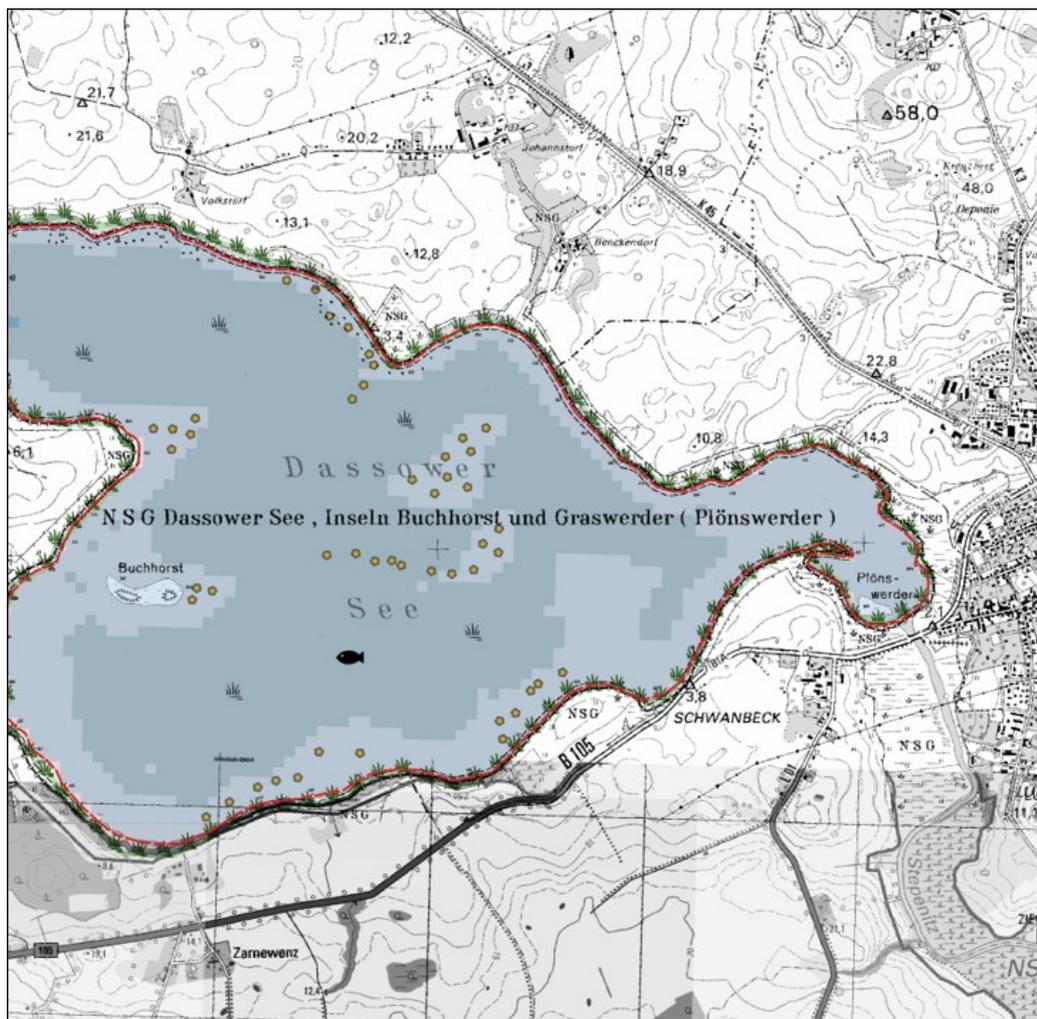


Abb. 24: Auszug aus Karte 5 – Strukturen, Nutzungen, Einflüsse des Astuares aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See) (Quelle: LLUR landsh, 2021)

Der Auszug der Karte 5 des Managementplanes zeigt die Strukturen des Gewässergrundes und die Uferstrukturen dar. Im Bereich des Dassower Sees befinden sich Steinfelder (gelbe Punkte) am Gewässergrund. Der See ist an einigen Stellen verkrutet (schwarzes Pflanzensymbol). Der Uferbereich ist unverbaut (grünes Pflanzensymbol). Der Dassower See wird zur Fischerei (Stellnetze, Reusen) (Fischsymbol) genutzt.

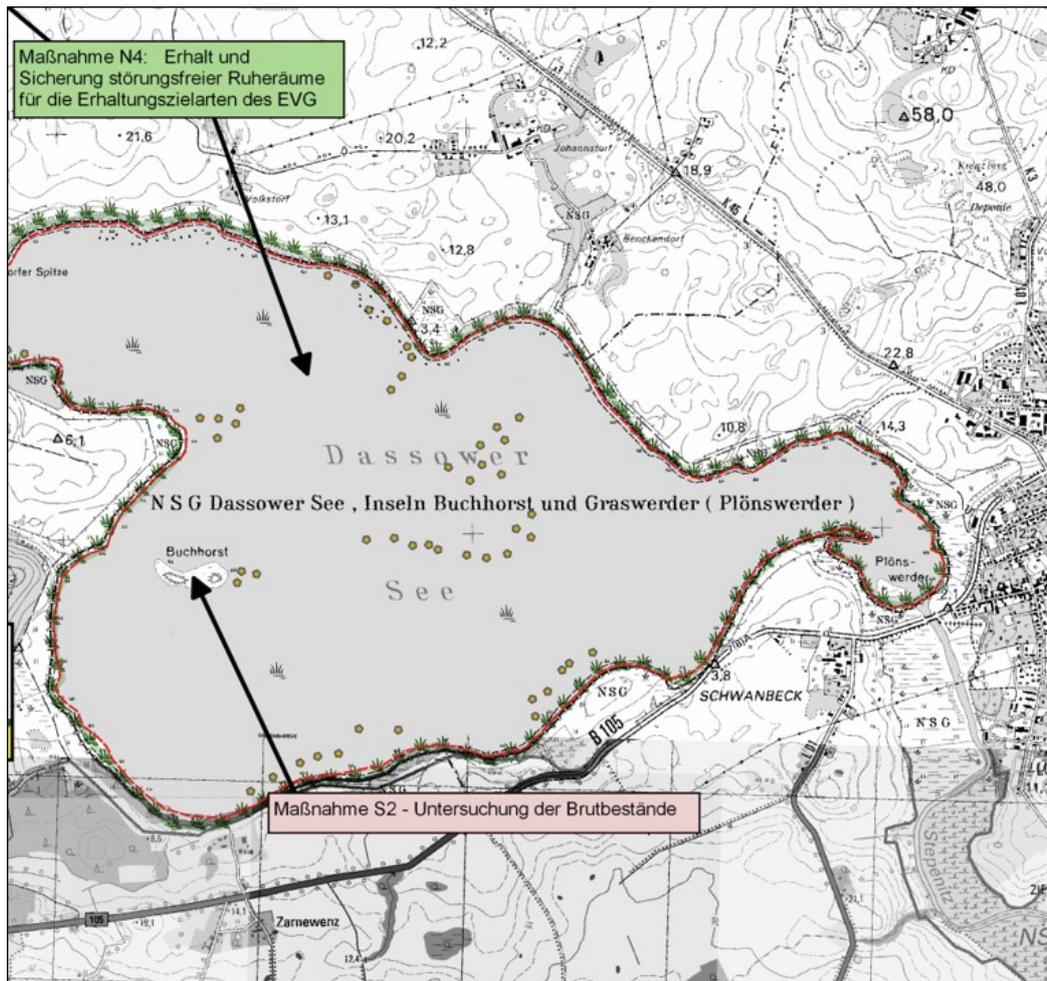


Abb. 25: Auszug aus Karte 6 – Maßnahmekarte aus dem Managementplan „Traveförde und angrenzende Flächen“, (Bereich Dassower See)  
(Quelle: LLUR landsh, 2021)

Im Bereich des Dassower Sees sind folgende Maßnahmen aufgeführt:  
Maßnahme N4: Erhalt und Sicherung störungsfreier Ruheräume für die Erhaltungszielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes.  
Maßnahme S2: Untersuchung der Brutbestände.

Für das gesamte Ästuar sind folgende Maßnahmen aufgeführt:  
Maßnahme N1: Erhalt und Wiederherstellung naturnaher Ufer.  
Maßnahme N2: Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik.  
Maßnahme N3: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität.  
Maßnahme N5: Baggerarbeiten in der Hauptwanderzeit (Sep. bis Dez.) sind auf ihre Verträglichkeit zu überprüfen.  
Maßnahme W1: Ästuar: Uferbefestigung zurückbauen.  
Maßnahme W2: Ästuar: Reduzierung der Nährstoffbelastung und Verbesserung der Wasserqualität durch die Schaffung von Uferrandstreifen und optionale Anlage von Mulden zur Dränwasserklärung.  
Maßnahme W3: Einbringen von natürlichen Sedimenten.  
Maßnahme W7: Ottersichere Reusen verwenden.  
Maßnahme W8: Ausstiegsmöglichkeiten für den Fischotter.  
Maßnahme W9: Besucherlenkung während der Brutzeiten optimieren.

Maßnahme W10: Rastvögel Entwicklung Flachwasser/Wasservegetation.  
Maßnahme W 12: Unterlassen von grundberührender Fischerei in Bereichen von Seegrasvorkommen.  
Maßnahme SA1: Erhalt, Pflege und Entwicklung von OttERRUHERÄUMEN.

### **3.4 Wirkungen des Vorhabens**

#### **3.4.1 Änderungsbereich Ä1 – Sonstige Sondergebiete – Klinik (§ 11 BauNVO)**

##### Baubedingte Auswirkungen

Der ursprünglich als Sondergebiet Hotel dargestellte Bereich soll in ein Sondergebiet Klinik umgewandelt werden. Das Gebiet wird vergrößert (3,44 ha). Dies entspricht der derzeitigen und künftig vorgesehenen Nutzung. Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Wirkungen auf die GGB ergeben sich infolge der hohen anthropogenen Vorbelastung durch die frühere Nutzung als Hotel und derzeitige Nutzung als Klinik keine Steigerungen. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

##### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es bei Umsetzung der Planung zu einer Erweiterung um 3,44 ha der bereits gesicherten Fläche im Flächennutzungsplan. Das führt zu keiner maßgeblichen Beanspruchung von Gebietsbestandteilen und zu keinen Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren außerhalb des Änderungsbereiches Ä1 liegenden Habitats nicht beeinträchtigt werden.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb als Klinik für Psychosomatik führt zu keiner Erhöhung der anthropogenen Nutzungen. Die Klinik einschließlich des Klinikgeländes bietet einen Rückzugsraum für Patienten, im Vergleich zur früheren Hotelnutzung kommt es hier zu keiner erhöhten Betroffenheit.

Es sind keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der GGB in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen können.

#### **3.4.2 Änderungsbereiche Ä2, Ä3 und Ä12 – Wohnbauflächen (gem. §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

##### Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Erschließung und Errichtung der Wohngebiete kommt es während der Bauarbeiten durch Baumaschinen und Transporte zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen, die allerdings zeitlich befristet sind. Erhebliche Wirkungen auf die GGB und deren Randbereiche sind nicht zu erwarten, da sich zwischen den GGB und den Änderungsbereichen Ä2 und Ä3 Siedlungsgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, von denen bereits Vorbelastungen ausgehen.

Bezogen auf die Wirkungen auf die GGB ergeben sich begründet durch die bereits existierenden hohen anthropogenen Vorbelastungen der Siedlungsgebiete und die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Steigerungen, da die Bauarbeiten zeitlich befristet und auf Werktagen beschränkt sind.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Erschließung und Errichtung von Wohngebieten kommt es zur Umgestaltung der derzeit als landwirtschaftliche Fläche und Sportanlagen genutzten Fläche. Die für die Wohngebiete vorgesehen Flächen liegen außerhalb der GGB, so dass es hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten kommt, da deren Habitate nicht betroffen sind.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind Nutzungsintensivierungen innerhalb der Änderungsgebiete Ä2 und Ä3 zu erwarten. Durch die zulässigen Nutzungen innerhalb zukünftiger Wohngebiete kann es zu Erhöhungen der Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Bewegungen kommen. Da innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Darstellung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der GGB, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

### **3.4.3 Änderungsbereich Ä17 – Sonstige Sondergebiete – Einzelhandel (§ 11 BauNVO)**

#### Baubedingte Auswirkungen

Der Penny-Markt an der Bundesstraße B 105 soll modernisiert werden. Im Zuge der geplanten Modernisierungs- und Umbauarbeiten kommt es während der Bauphase durch Baumaschinen und Transporte zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen, die jedoch zeitlich befristet sind. Hinsichtlich der Wirkungen auf das GGB „Klützer Winkel, Uferzone Dassower See und Trave“ ergeben sich begründet durch die bereits existierenden hohen anthropogenen Vorbelastungen des Marktstandortes und des Verkehrs auf der Bundesstraße B 105 keine erheblichen Steigerungen, da die Bauarbeiten zeitlich befristet und auf Werktage tags beschränkt sind.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die Darstellung des Marktstandortes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel umfasst eine Fläche von 0,88 ha. Der Flächenbedarf führt nicht zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des GGB. Etwaige mittelbare Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen sind infolge der abschirmenden Wirkung des Gehölzbestandes westlich des Radweges auf dem Deich auszuschließen.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Nutzungstyp Einzelhandel besteht schon seit 1990. Eine Intensivierung der betriebsbedingten Wirkungen ist nicht zu erwarten, da sich die Nutzung nicht ändert und eine bedeutende Erweiterung des Standortes oder Verlagerung des Marktes nicht vorgesehen sind.

Die Darstellung des Bereiches als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Einzelhandel führt weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der GGB, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

#### **3.4.4 Änderungsbereich Ä20 – Gemischte Baufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)**

##### Baubedingte Auswirkungen

Die bestehende Gemischte Baufläche soll am südlichen Rand erweitert werden. Während etwaiger Erschließungs- und Bauarbeiten hierfür kann es zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen kommen, die jedoch zeitlich befristet sind. Erforderliche Bautätigkeiten erfolgen zudem bei Tageslicht. Baubedingte Auswirkungen am Vorhabenstandort auf die Schutzgebiete sind vernachlässigbar, da hier eine langjährige Vorbelastung durch die bestehende Nutzung und Verkehr gegeben ist.

Es sind daher keine baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele zu erwarten, die sich erheblich auf die Schutzgebiete auswirken würden.

##### Anlagebedingte Auswirkungen

Der Änderungsbereich Ä20 erweitert die bestehende Gemischte Baufläche und umfasst eine Fläche von 0,44 ha. Die Fläche wurde bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Mit einer etwaigen Überbauung kommt es zur Flächeninanspruchnahme.

Der Flächenbedarf führt nicht zur Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten des GGB. Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen sind infolge der Lage des Änderungsbereiches östlich der K45 auszuschließen.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen

Eine erhebliche Intensivierung der Nutzung ist nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich Ä 20 führt weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der GGB, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

#### **3.4.5 Änderungsbereich Ä22 – Sonstige Sondergebiete – Jägerschule und Hotel (§ 11 BauNVO)**

##### Baubedingte Auswirkungen

Der bisher als Sondergebiet Jugendherberge dargestellte Bereich soll in ein Sondergebiet Jägerschule und Hotel umgewandelt werden. Das Gebiet wird geringfügig vergrößert. Die Darstellung in der 01. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung entspricht der derzeitigen und künftig vorgesehenen Nutzung.

Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Wirkungen auf die GGB ergeben sich infolge der hohen anthropogenen Vorbelastung durch die frühere Nutzung als Jugendherberge und Herberge und derzeitige Nutzung als Jägerschule und Hotel keine Steigerungen. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

##### Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es bei Umsetzung der Planung zu einer geringfügigen Erweiterung der bereits gesicherten Fläche im Flächennutzungsplan. Das führt zu keiner maßgeblichen Beanspruchung von Gebietsbestandteilen und zu keinen Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren außerhalb des Änderungsbereiches Ä22 liegenden Habitate nicht beeinträchtigt werden.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Der Betrieb als Jägerschule und Hotel führt zu keiner Erhöhung der anthropogenen Nutzungen. Im Vergleich zur früheren Herbergsnutzung kommt es hier zu keiner erhöhten Betroffenheit.

Es sind keine Wirkungen zu erwarten, die zu betriebsbedingten erheblichen Beeinträchtigungen der GGB in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen können.

### **3.4.6 Änderungsbereich Ä24 - Parkplatz**

#### Baubedingte Auswirkungen

Die Fläche am Mündungsbereich der Stepenitz wird als Parkplatz genutzt und mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung als Parkfläche gesichert. Eine Nutzungsänderung erfolgt hieraus nicht.

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Erschließung und die Befestigung der Parkfläche zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Der Änderungsbereich Ä24 liegt außerhalb der Natura 2000-Gebiete, grenzt jedoch unmittelbar daran an. Da der Änderungsbereich bislang ebenfalls als Parkplatz genutzt wurde und die Fläche direkt an der vielbefahrenen Bundesstraße B 105 liegt, sind Vorbelastungen vorhanden. Erforderliche Bautätigkeiten erfolgen zudem bei Tageslicht. Baubedingte Auswirkungen am Vorhabenstandort auf die Schutzgebiete sind vernachlässigbar, da hier die langjährige Vorbelastung durch Verkehr und Parkplatznutzung gegeben ist.

Es sind daher keine baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele zu erwarten, die sich erheblich auf die Schutzgebiete auswirken würden.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die bisherige Nutzung des Bereiches als Parkplatz wird mit der Änderung im Flächennutzungsplan festgeschrieben. Neue Flächen werden nicht überbaut. Es kommt zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Nutzung des Parkplatzes lässt auf Grund der Vorbelastung durch die Bundesstraße B 105 keine Zunahme der Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten, da keine Nutzungsänderungen vorliegen.

### **3.4.7 Änderungsbereich Ä25 – Maßnahmeflächen**

#### Baubedingte Auswirkungen

Mit der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll die Sicherung der natürlichen Nutzung erfolgen. Eine Bebauung der Fläche ist nicht vorgesehen. Baubedingte Auswirkungen auf die GGB sind nicht zu erwarten.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Eine Flächeninanspruchnahme durch Überbauung erfolgt nicht. Es kommt zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Ausweisung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Natur und Landschaft sichert die natürliche Nutzung. Die anlagebedingte Wirkung auf das GGB ist positiv zu bewerten.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Es kommt zu keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen des GGB in seinen maßgeblichen Bestandteilen. Durch die Sicherung der natürlichen Nutzung am unmittelbaren Randbereich kommt es zu einer positiven Wirkung für das GGB.

### **3.4.8 Änderungsbereich Ä26 – Wohnbaufläche (gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)**

#### Baubedingte Auswirkungen

Mit der Änderung Ä26 wird im Ortsteil Lütgenhof die bestehende Wohnbaufläche östlich um den Bereich erweitert, der ebenfalls bebaut ist und zu Wohnzwecken genutzt wird. Baubedingte Wirkungen können bei Bauarbeiten Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Umfangreiche Bautätigkeiten sind zeitlich beschränkt und derzeit nicht bekannt. Hinsichtlich der Wirkungen auf die GGB ergeben sich infolge der anthropogenen Vorbelastung durch die Nutzung des Gebietes als Wohngebiet keine Steigerungen. Eine Betroffenheit maßgeblicher Gebietsbestandteile ist nicht zu erwarten.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Auf der betroffenen Fläche befindet sich bereits ein Gebäude, welches zu Wohnzwecken genutzt wird. Es kommt es zu keiner Umgestaltung der derzeit als noch im FNP dargestellten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Fläche liegt außerhalb der GGB, so dass es hier weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten kommt, da deren Habitate nicht betroffen sind.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Nutzungsintensivierungen innerhalb des Änderungsgebietes Ä26 zu erwarten, da das Gebiet bereits zu Wohnzwecken genutzt wird. Da innerhalb und in der Umgebung des Gebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen. Die Festsetzung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der GGB, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

### **3.4.9 Änderungsbereich Ä27 – Parkplatz**

#### Baubedingte Auswirkungen

Mit der Darstellung der Fläche als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Parkplätze kommt es zu einer Umnutzung. Baubedingte Wirkungen können bei der Erschließung und Errichtung des Parkplatzes Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Die Bauarbeiten werden zeitlich befristet erfolgen. Es ist keine Betroffenheit für Gebietsbestandteile oder Zielarten zu erwarten.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zu einer Umnutzung der bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Durch die Errichtung eines Parkplatzes kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und deren möglicher Versiegelung. Es kommt

jedoch zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Nutzung des Parkplatzes lässt auf Grund der Vorbelastung durch die Bundesstraße B 105 keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten, da keine Nutzungsänderungen vorliegen.

### **3.4.10 Änderungsbereich Ä28 – Wohnbaufläche**

Der Änderungsbereich Ä28 im Ortsteil Kaltenhof sichert das bisher als Gemischte Baufläche dargestellte Gebiet als Wohnbaufläche. Der Änderungsbereich befindet sich in ca. 1,0 km Entfernung zum GGB „Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“.

#### Baubedingte Auswirkungen

Bei der Erschließung und Bebauung des Areals kann es zu Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen während der Bauarbeiten kommen. Da die Bauarbeiten zeitlich befristet sind und sich der Änderungsbereich Ä28 in einer Entfernung von ca. 1,0 km zum Natura 2000-Gebiet befindet sind keine baubedingten Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile und Zielarten des Schutzgebietes zu erwarten.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zur Umnutzung einer Fläche für die Landwirtschaft und einer Gemischten Baufläche als Wohnbaufläche. Mit der weiteren Bebauung kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und deren möglicher Versiegelung. Auf Grund der Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten kommt es jedoch nicht zu einer Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten in den Schutzgebieten.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Nutzungsintensivierungen innerhalb des Änderungsgebietes Ä26 zu erwarten, da das Gebiet bereits zu Wohnzwecken genutzt wird. Da innerhalb und in der Umgebung des Gebietes bereits Vorbelastungen durch Siedlungs- und Verkehrsstrukturen bestehen sind die betriebsbedingten Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen.

Die Festsetzung der Bereiche als Wohnbauflächen führen weder zur Beanspruchung maßgeblicher Gebietsbestandteile der GGB, noch zu weitergehenden Beeinträchtigungen der Zielarten, da deren Habitate unberührt bleiben.

### **3.4.11 Änderungsbereich 39 – Grünflächen und Verkehrsflächen**

Bei Umsetzung der Planung kommt es im Bereich der Verkehrsfläche zu Versiegelungen.

#### Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Wirkungen können bei der Erschließung und Errichtung der Straße Lärm-, Schadstoffemissionen und Erschütterungen sein. Die Bauarbeiten werden zeitlich befristet erfolgen. Es ist keine Betroffenheit für Gebietsbestandteile oder Zielarten zu erwarten.

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Es kommt zu einer Umnutzung der bisher dargestellten Fläche für die Landwirtschaft. Durch die Errichtung der Straße kommt es zur Inanspruchnahme von Flächen und deren möglicher Versiegelung. Es kommt jedoch zu keiner Beanspruchung von Lebensraumelementen der Zielarten im Randbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Nutzung der Straße lässt auf Grund der Vorbelastung durch den Anliegerverkehr keine Beeinträchtigungen der maßgeblichen Gebietsbestandteile erwarten.

#### Zusammenfassung

Detaillierte Planungsziele für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung sind der Begründung über den Entwurf zum Plan zu entnehmen.

Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“ werden nicht in Anspruch genommen. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Schutzgebiete. In weitere umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht direkt eingegriffen. FFH-Lebensraumtypen bzw. maßgebliche Gebietsbestandteile der prioritären Zielarten sind daher nicht direkt betroffen.

Für Planvorhaben der Stadt Dassow liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Sie wurden zur Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete ausgewertet und herangezogen.

- FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete für den Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum, PBM, Juni 2011, bearbeitet März 2017
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2231-401), im Zusammenhang mit der satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow – Schloss Lütgenhof, PBM, Juli 2016, bearbeitet Oktober 2016

#### Baubedingte Auswirkungen

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Erschließung und Errichtung des Gebäudebestandes zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

An der Grenze zu den Natura 2000-Gebieten befinden sich bebaute Flächen (Wohn- und Mischgebiete, Sondergebiete Einzelhandel und Hotel/ Klinik) sowie die Bundes- und weitere Ortsstraßen, so dass Vorbelastungen vorhanden sind und keine Sichtbeziehungen bestehen. Aufgrund des geringen Abstandes von Änderungsbereichen zu den Schutzgebieten sind Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Staubemissionen potentiell möglich.

**Es sind baubedingte Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele möglich, die jedoch zeitlich befristet sind und daher als unerheblich eingeschätzt werden.**

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Die Ziele der Natura 2000-Gebiete sind weiterhin umsetzbar.

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist die Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten in den Schutzgebieten.

**Die anlagebedingten Wirkfaktoren bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele der betrachteten Europäischen Schutzgebiete sind als nicht relevant zu werten. Diese können aufgrund der Lage außerhalb der Schutzgebiete und Entfernung nicht auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Vogelarten des Europäischen Vogelschutzgebietes und die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wirken.**

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

Als eine betriebsbedingte Wirkung ist die Zunahme der Bewohner und ihr Verhalten zu betrachten. Das Schutzgebiet stellt einen Raum zur Erholung und Freizeitgestaltung dar. Die Uferzone des Dassower Sees steht unter Naturschutz. Die Schutzgebietsverordnung ist einzuhalten. Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachteiligen Störung führen.

Mit den geplanten Änderungen im FNP wird zum einen der Bestand gesichert und zum anderen die planerischen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Flächen für Wohnraum und für die weitere gewerbliche Entwicklung innerhalb des Gebietes der Stadt Dassow geschaffen.

**Eine zusätzliche Frequentierung durch künftige Anwohner wird keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen haben. Auf Grund der Lage der Änderungsgebiete außerhalb der Schutzgebiete sind betriebsbedingte Auswirkungen durch Licht-, Lärm- sowie Schadstoffemissionen nicht zu erwarten.**

#### **4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben**

Die Stadt Dassow plant die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neustrukturierung der vorhandenen Nutzungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der Neubekanntmachung. Die Stadt reagiert damit auf die geänderten Ansprüche für die Bereitstellung von Wohnraum für die Bevölkerung und für die Anforderungen zur weiteren gewerblichen Entwicklung innerhalb des Gebietes der Stadt Dassow.

Ziel der FFH-Richtlinie ist nach Art. 2 die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II. Laut Art. 6 Abs. 2 sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, in den Schutzgebieten „die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“.

Westlich und südlich unmittelbar an das Plangebiet angrenzend bzw. leicht überlagernd befinden sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern:

- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“.

Weiterhin grenzt an die Schutzgebiete das sich in Schleswig-Holstein befindende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung

- DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile (Zielarten, deren Habitate und FFH-Lebensräume) sind von den Planinhalten nicht betroffen. Der Aufbau und die Umsetzung der Ziele des Natura 2000-Netzes können auch nach Umsetzung der Planinhalte ungehindert erfolgen.

**Für die FFH-Gebiete DE 2031-301, DE 2132-303 und DE 2030-392 sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und der Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen zu erwarten.**

## **5. Relevanz und mögliche Verstärkung durch andere Projekte/ Pläne (Summationseffekte)**

Für Vorhaben innerhalb und im Umfeld des Planvorhabens liegen FFH-Verträglichkeitsprüfungen vor. Mögliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der GGB wurden in den FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen nicht bewertet bzw. ausgeschlossen.

### Motocrossbahn 7. Ä. FNP in der F. d. NB

Wirkungen auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden mangels Erfordernis nicht betrachtet. Wie nachfolgend dargestellt wurden Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet betrachtet.

Die Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471) liegen für die Rastvogelarten Saatgans, Blässgans und Singschwan unter der von SCHREIBER (2004) angegebenen Bagatellgrenze bei Rastvogelarten. Eine Betroffenheit weiterer Arten liegt nicht vor. Das Vorhaben ist, unter Berücksichtigung des Nutzungszeitraumes von April bis Ende September, insgesamt als vereinbar mit den Schutz- und Erhaltungszielen des im Wirkungsbereich des Vorhabens liegenden Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (2031-471) zu bewerten.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark an Untertrave und Uferzone Dassower See“ (DE 2031-471), Gutachterbüro Martin Bauer, 25.08.2015, bearbeitet 01.09.2018)

#### Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow für Schloß Lütgenhof

Aufgrund der Nähe wurden Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf Schutzzweck und Erhaltungsziel des FFH-Gebietes „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ überprüft. Ebenso wurden Auswirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ geprüft. Auswirkungen auf die Bestandteile bzw. Schutzziele des Natura2000-Gebiets im (weiteren) Umkreis des Vorhabengebiets, insbesondere auf die westlich der Stepenitz gelegenen Lebensraumtypen und Habitate von FFH-Arten, können ausgeschlossen werden, da diese Bereiche kaum zugänglich sind.

Des Weiteren beschränken sich die Auswirkungen, die von einem geschlossenen Klinikbetrieb ausgehen, überwiegend auf das Plangebiet selbst. Freizeitaktivitäten der Patienten sind vor allem an den Wochenenden möglich, werden sich jedoch überwiegend auf bestehende Wege oder weiter entfernt liegende Bereiche begrenzen, welche zur Erholung genutzt werden (z.B. Ostseestrände, Reisen nach Lübeck o.ä.).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ durch die Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Dassow in seinen Schutz- und Erhaltungszielen nicht beeinträchtigt wird.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303), im Zusammenhang mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Dassow – Schloss Lütgenhof, PBM, Juli 2016, bearbeitet Oktober 2016)

#### Bebauungsplan Nr. 23 der Stadt Dassow für das Ortszentrum

Die Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Dassow hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen.

(Quelle: FFH-Verträglichkeitsprüfung für Natura 2000-Gebiete für den PBM, Juni 2011, bearbeitet März 2017)

## **6. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben**

Die Umsetzung der Planungsziele der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen.

Auf Grund der Lage der Änderungsbereiche im Plangebiet sind keine Auswirkungen auf geschützte Lebensräume und FFH-Arten in den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.

Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die in den Datenbögen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Durch die Änderungen im Flächennutzungsplan werden keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung der Neubekanntmachung kein negativer Einfluss / keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

## **7. Fazit**

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

- DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“
- DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“
- DE 2030-392 „Traveförde und angrenzende Flächen“

aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dassow in der Fassung der Neubekanntmachung sind, auch unter Berücksichtigung möglicher kumulativer Wirkungen anderer Projekte, im Rahmen der FFH-Vorprüfung nicht zu erwarten.

Aufgestellt:  
Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 03881 / 71 05 – 0  
Telefax 03881 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

## 8. Literatur

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrech; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Küstenlandschaft zwischen Priwall und Barendorf mit Harkenbäknieferung“, GVOBl. M-V 2000, 47, 05. Januar 2000

Land Mecklenburg-Vorpommern, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uferzone Dasower See“, GVOBl. M-V 2000, 569, 21 August 2000

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG M-V: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

LLUR landsh: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2031-301 „Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave“, April 2015

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg:  
Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)  
DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, April 2015

Folgekartierung/Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und  
Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012 Textbeitrag zum FFH-  
Gebiet Traveförde und angrenzende Flächen (2030-392), Projektgruppe FFH-  
Monitoring Schleswig-Holstein – EFTAS – PMB – NLU, 2011